

Stellungnahmen der Anzuhörenden

**33. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
am 20.08.2020:**

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
– Drucks. [20/2965](#) –**

1. Arbeitskreis Flüchtlingsinitiative Kreis Offenbach	S. 1
2. Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen	S. 5
3. Soma Rashid	S. 7
4. agah	S. 9
5. Hessischer Landkreistag	S. 15
6. Evangelischer Verein für Wohnraumhilfe	S. 17
7. Liga der Freien Wohlfahrtspflege	S. 20
8. Hessischer Flüchtlingsrat	S. 39
9. Evangelisches Büro Hessen	S. 45
10. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 52
11. Hessischer Städtetag	S. 53

Arbeitskreis der ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen im Kreis Offenbach

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) bedanken wir uns sehr herzlich.

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme zur Neufassung des Landesaufnahmegesetzes wurde von den ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen der Kommunen im Kreis Offenbach erstellt. Sie beruht auf den praktischen Erfahrungen, die wir hinsichtlich der Einführung einer Gebührensatzung für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach machen mussten. Aus Gesprächen mit Flüchtlingshelfern*innen anderer hessischer Landkreise und kreisfreier Städte wissen wir, dass vielfach ähnliche Problemlagen aufgetreten sind.

Unsere Stellungnahme richtet sich insbesondere auf die folgenden Paragraphen

§ 4 Gebühren für die Unterbringung,

§ 5a Satzungsermächtigung.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Liga der *Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.* vom 22.05.2020. Wir schließen uns dieser Stellungnahme in vollem Umfang an.

Hintergrund

Im Sinne der Integration von Flüchtlingen halten es die Flüchtlingsinitiativen aus dem Kreis Offenbach für wichtig, dass Flüchtlinge durch sozialversicherungspflichtige Arbeit eigenes Einkommen erzielen. Sukzessive haben sie damit die Chance, sich von sozialen Transferleistungen unabhängig zu machen. Als ehrenamtliche Helfer*innen unterstützen wir solche Aktivitäten nach Kräften. Wir halten es auch für richtig, wenn Flüchtlinge einen *angemessenen* finanziellen Beitrag für die Finanzierung ihrer Unterkunft leisten.

Durch die Novellierung des Landesaufnahmegesetzes zum 1. Januar 2017 haben die Landkreise und die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, eine Neufestsetzung der Nutzungsgebühr für die Unterbringung der Geflüchteten in Gebührensatzungen festzulegen. Davon wurde vielfach Gebrauch gemacht. Im Kreis Offenbach zum Beispiel wurde die bisherige Nutzungsgebühr für Selbstzahler von 194 Euro pro Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige gemäß der VUBGebV im GVBLI 2009, durch Beschluss des Kreistages auf 375 Euro pro Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft angehoben. Die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen der Kreisgemeinden sind dieser Beschlussfassung beigetreten.

Eine solche Erhöhung von über 90% wäre auf dem freien Wohnungsmarkt keinesfalls durchsetzbar. Auch ein sich daraus ergebender Quadratmeterpreis von 40,- € und mehr für ein Bett in einem Zimmer, das mit einer oder mehreren weiteren fremden Personen belegt

wird, sowie Toilette, Bad und Küche als Gemeinschaftseinrichtung auf dem Flur dürfte dem Tatbestand des Wuchers nahekommen.

Auswirkungen des Beschlusses für Geflüchtete, die eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen

Sobald der monatliche Verdienst die Grundunterstützung von 432 Euro übersteigt, muss ein Geflüchteter mit einer Beteiligung an den Nutzungsgebühren rechnen. Schon ab einem anrechenbar monatlichen Einkommen von ca. 900 Euro werden die 375 Euro als Nutzungsgebühr in voller Höhe fällig. Gegenüber einem Geflüchteten, der keiner Arbeit nachgeht, verbleiben einem Geflüchteten im Niedriglohnbereich somit nur noch relativ geringe Mehreinnahmen. Die Situation verschärft sich, wenn die Nutzungsgebühr auf jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft berechnet wird, was heute der Fall ist.

Die Gebühren betreffen sowohl anerkannte Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft als auch Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, sofern sie eine gewerbliche Arbeit aufgenommen haben. Gerade bei den letztgenannten führt die Satzungsermächtigung sogar zur Doppelfinanzierung, da die Kommunen bzw. die Kreise für diesen Personenkreis ja grundsätzlich die so genannte „große Pauschale“ vom Land bekommen, in der auch die Kosten für die Unterbringung enthalten sind.

Änderungsbedarf

Um Fehlentwicklungen in den Kreisen und Kommunen vorzubeugen, fordern wir, die Regelung zur sogenannten „Rechtsverordnung in § 4“ so zu formulieren, dass diese Verordnung *verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Gebührensatzungen* macht. Insbesondere muss eine *verbindliche Härtefallregelung für Selbstzahler*innen* darin festgelegt werden. Der Spielraum, der den Landkreisen und Kommunen für die Gestaltung der Gebührensatzung eingeräumt wird, halten wir für zu groß und unbestimmt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine landesweite Deckelung der Gebühren für Selbstzahler*innen und schlagen dafür den schon vorher geltenden Betrag von 194 € vor, wie er im Gebührenverordnungsblatt I aus 2009 verzeichnet ist.

Begründung

Wir verweisen in der folgenden Argumentationsliste vornehmlich auf unsere Erfahrungen im Kreis Offenbach. Da wir aus anderen Landkreisen von ähnlichen Problemen wissen, sind diese hier beispielhaft für eine generelle Situation im Land Hessen gemeint.

1. Die Höhe der aktuellen Nutzungsgebühren im Kreis Offenbach – entsprechend aber auch in anderen Kreisen und kreisfreien Städten - beurteilen wir als völlig unverhältnismäßig: In vielen Fällen ergeben sich damit Preise von mehr als 40 € pro Quadratmeter, was in keinem vernünftigen Verhältnis zur Unterbringungsqualität steht. Die Gebühren liegen weit über den ortsüblichen Mieten.
2. Bei den Gebührensatzungen scheint es nicht darum zu gehen, die Flüchtlinge selbst in Anspruch zu nehmen, sondern vorrangig um die Erstattungsregelungen zwischen den Kostenträgern. Es spielt auch für diejenigen, die keine Selbstzahler*innen sind, praktisch keine Rolle. Allerdings werden dadurch die Selbstzahler*innen zu ungebührlich Beschädigten der Erstattungsregelungen zwischen Bund, Land, Kreis und Kommunen.

3. Durch überhöhte Gebühren ist es für Flüchtlinge kaum mehr attraktiv, überhaupt zu arbeiten. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte im Niedriglohnbereich. Der arbeitende Flüchtling muss sich gegenüber dem nicht arbeitenden Zimmergenossen als klar benachteiligt ansehen. Gewerbliche Arbeit wird erschwert, Nichtstun „belohnt“. Dem Integrationsgedanken ist dies abträglich.
4. Ohne eine geregelte Arbeit entsteht für die Geflüchteten oft eine unerträglich lange Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften mit den bekannten, sozial unverträglichen Bedingungen. Konflikte in den Unterkünften werden verstärkt, mit den entsprechenden Folgekosten.
5. Nach unseren Erfahrungen ergibt sich aus der Untätigkeit eine ungesunde Langeweile und damit verbunden ein negatives Selbstwertgefühl bis hin zu Frustration, Depression und Aggressivität. Die behutsame und durch unsere ehrenamtlichen Kräfte erfolgreiche Begleitung der Geflüchteten wird an dieser Stelle empfindlich gestört und zunichtegemacht.
6. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes sowie einer oftmals ablehnenden Haltung von Vermietern haben Geflüchtete oft keine realistische Möglichkeit, Wohnraum zu angemessenen Konditionen anzumieten. Der Hinweis darauf, dass Flüchtlinge durch diese Maßnahme auch motiviert werden sollten, eigene Wohnungen anzumieten, muss unter den aktuellen Bedingungen als geradezu zynisch beurteilt werden. Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, dürfen ohnehin nicht ohne weiteres ihre Unterkunft wechseln.
7. Einen Vergleich mit anderen Personengruppen halten wir nicht für zulässig, weil Flüchtlinge, die sich noch im Verfahren befinden, ihre Unterkunft nicht ohne weiteres verlassen dürfen. Außerdem wohnen andere Personen üblicherweise nicht in den meist prekären Wohnverhältnissen einer Gemeinschaftsunterkunft mit Mehrbettzimmern, Gemeinschaftstoilette, -dusche und -küche.
8. Durchaus übliche monatliche Schwankungen in den Einkommensverhältnissen bei den Geflüchteten führen seitens der Verwaltung zu erheblichem Bürokratieaufwand. Oft sind die Neuberechnungen für die Geflüchteten dann auch mit unerwarteten Nachzahlungen verbunden.
9. Seitens der Verwaltung wird argumentiert, dass bisher lediglich ein kleiner Teil der Flüchtlinge im Kreis Offenbach den vollen Satz der Nutzungsgebühr zahlen würden. Mit Zunahme der erwerbstätigen Flüchtlinge ist dieser Anteil aber deutlich gestiegen und wird weiter ansteigen. Das Argument der Verwaltung ändert ohnehin nichts an unserer grundsätzlichen Kritik.
10. Politik und Verwaltung haben den Auftrag zur möglichst schnellen Integration von Flüchtlingen. Dieser Aufgabe widmen sich in hohem Maße auch ehrenamtliche Helfer und Helferinnen in den jeweiligen Flüchtlingsinitiativen. Die erhöhte Nutzungsgebühr konterkariert einen wesentlichen Teil dieser Bemühungen. Für Ehrenamtliche entsteht gegenüber den Geflüchteten zusätzlich ein Glaubwürdigkeitsproblem und auch Vertrauensverlust.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und zu einer Verbesserung der Situation für geflüchtete Menschen in Hessen führen würde. Dadurch würde auf jeden Fall ein positiver Beitrag für eine schnellere Integration geflüchteter Menschen in unsere Gesellschaft geleistet.

Die ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen im Kreis Offenbach

AK Asyl Hainburg
Arbeitskreis Willkommen Seligenstadt
Christl. Flüchtlingshilfe Egelsbach gGmbH
Flüchtlingshilfe Dietzenbach e.V.
Flüchtlingshilfe Heusenstamm
Flüchtlingshilfe Neu-Isenburg e.V.
Flüchtlingshilfe Obertshausen
Flüchtlingsnetzwerk Rodgau
Flüchtlingskreis der Mühlheimer Flüchtlinge
Langen hilft Flüchtlingen e.V.
munaVeRo e.V., Rodgau
Netzwerk für Flüchtlinge Rödermark e.V.
Soziales Netzwerk Mainhausen

Die ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen im Kreis Offenbach werden in der Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) vertreten durch
Henning Berz, Arbeitskreis Willkommen Seligenstadt
und
Dr. Gerd Wendtland, Flüchtlingshilfe Dietzenbach e.V.

Kreis Offenbach, 17. Juli 2020



Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zur öffentlich mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Drucks. 20/2965 –

Das Landesaufnahmegesetz regelt die Aufnahme der Flüchtlinge in die Gebietskörperschaften. Unter diesen Personen sind viele Kinder unterschiedlichen Alters.

Als Kinderschutzbund begleiten wir Flüchtlingskinder und ihre Familien. Die wichtige Integration in das neue Leben im Aufnahmeland bildet einen wesentlichen Baustein für die Überwindung der Traumata der Flucht und der Möglichkeit neue Lebensperspektiven aufzubauen.

Kinder, die eine Bildungseinrichtung besuchen, lernen schnell vieles über dieses „neue“ Leben. Doch gleichzeitig leben sie in den Gemeinschaftsunterkünften mit ihren Familien in ständiger Sorge um ihren Aufenthalt und sehen, wie schwierig sich die Chancen für ihre Eltern auf einen guten Start in Deutschland gestalten.

Für die Erwachsenen bilden die Sprachkurse eine Basis Fuß zu fassen und anschließend die Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme anzustreben. Die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ist ihnen wichtig.

Wie wir als Kinderschutzbund wissen, hat das Verhalten der Eltern einen sehr großen Einfluss auf die Kinder. Kinder, deren Eltern einer Arbeit nachgehen, sind stolz auf ihre Eltern und streben ebenfalls nach Erfolg. Das Selbstwertgefühl der arbeitenden Erwachsenen stärkt die Kinder. Doch Arbeit muss sich auch lohnen!

Wenn Menschen sich wütend und enttäuscht fühlen, sinkt die Motivation zur Arbeitsaufnahme oder führt zur Aufgabe der Arbeit. Die unangemessenen Kosten einer Nutzungsgebühr für ein qualitativ in keiner Weise einem privaten Mietverhältnis angemessene Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften trägt zur Demotivation erheblich bei. Die Flüchtlinge, die den ganzen Tag nichts tun, tragen dazu bei, dass der arbeitende Flüchtling sich noch mehr ausgenutzt fühlt. Eine Spirale der Negativierung baut sich auf mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Kinder.

Diese negativen Auswirkungen auf die Kinder sehen wir als Kinderschutzbund in aller Deutlichkeit. Es muss unser aller Bemühen sein geflüchteten Kindern und ihren Familien gute Perspektiven auf ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft zu erleichtern. Durch die unangemessen hohen Nutzungsgebühren entsteht der Eindruck, dass mit zweierlei Maß gemessen wird. Wer eben das „Pech“ hat in einer Gemeinschaftsunterkunft leben zu müssen, zahlt überhöhte Kosten für die Unterbringung im Vergleich zu normalen Mietkosten. Ein Auszug ist aber auch nicht immer möglich, weil der Auszug nicht erlaubt ist oder der Wohnungsmarkt sich ablehnend gegenüber Flüchtlingen verhält.



Im Interesse der Kinder und ihrer Familien sehen wir es daher für dringend geboten an, die Gebührenordnung VUBGebV im GVBLI 2009 wieder verbindlich vorzugeben, damit sich Arbeit für die Flüchtlinge lohnt und die Kinder stolz darauf sein können, dass ihre Familie es geschafft hat, ohne staatliche Transferleistungen bzw. mit geringeren Transferleistungen ihr Leben gestalten zu können.

Friedberg, 22.07.2020

Verone Schöninger

Landesvorsitzende

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.600 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 275 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten. Ich bin von dem Gesetzentwurf enttäuscht. Ich habe selber viele Jahre in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge gewohnt, zuletzt bis zum 2. Juli 2020 in Frankfurt Bonames. Die Zustände dort sind sehr schlimm. Sie wollen mit Ihrem Gesetz die Unterbringung von Flüchtlingen ändern, aber so wie ich das verstanden habe, wird sich nichts verbessern.

Sie schreiben, Sie wollen keine Mindeststandards für die Unterbringung einführen. Das wäre aber notwendig. So wie in Bonames kann man nicht leben, das ist wie in einem Gefängnis, das macht krank.

Ich bin alleinerziehende Mutter von vier Kindern, meine Kinder sind 9, 12, 13 und 14 Jahre alt. Wir haben in Bonames gemeinsam in einer Wohnung mit 40 Quadratmetern gewohnt. Meine Kinder haben sich ein Zimmer geteilt. Das ist sehr eng und vor allem für meine älteste Tochter ist das sehr hart, sie hat keine Privatsphäre und keinen Ort für ihre persönlichen Sachen. In dem Zimmer stehen vier Betten und Schränke, einen Schreibtisch gibt es nicht. Meine Kinder gehen natürlich alle zur Schule, aber sie haben keinen Ort, wo sie Schulaufgaben machen können. Während der Corona-Zeit war das besonders schlimm, sie konnten nichts für die Schule machen und auch die Schulaufgaben haben sie nicht bekommen, weil es kein zuverlässiges Internet in der Unterkunft gibt. Bei manchen anderen Familien ist noch weniger Platz, es gibt Wohnungen mit 45 Quadratmetern, in denen acht Menschen leben. Außerdem ist es in der Unterkunft viel zu laut zum lernen. Dort wohnen 333 Menschen, davon die Hälfte Kinder, im Hof ist immer Lärm von spielenden Kindern. Es sind viel zu viele Leute auf wenig Platz, viele Leute werden von dem Lärm und der Hektik krank und können nicht mehr schlafen.

Aber es gibt noch mehr Dinge, die krank machen. In Bonames gibt es Krätze. Ein Kleinkind hatte so doll Ausschlag auf der Haut, dass es eine Woche lang im Krankenhaus war. Dann war es besser. Es kam wieder nach Bonames und hatte kurz später wieder den schlimmen Ausschlag. Außerdem haben die Kinder oft Läuse, wir versuchen alles, um was dagegen zu machen, aber es sind so viele Kinder auf engem Raum, sie stecken sich immer wieder an. Außerdem gibt es Schimmel an den Wänden. Es gibt zu wenig Duschen für die vielen Menschen und oft gibt es kein warmes Wasser. Außerdem stört uns der Zaun. Man fühlt sich wie eingesperrt. Viele von uns leben dort schon viele Jahre, aber ein normales Leben ist es nicht. Manchmal spielen Kinder durch den Zaun hindurch, unsere auf der einen Seite, Kinder von Spaziergängern auf der anderen Seite. Das ist ein trauriges Bild. Wir können nicht einfach Besuch in unserer eigenen Wohnung empfangen. Viele von uns gehen arbeiten, zahlen Steuern und müssen auch für die Wohnung in Bonames bezahlen aber ihnen wird vorgeschrieben, ob sie Gäste über Nacht zu Besuch haben dürfen oder nicht. Das ist erniedrigend. Ich möchte meinen Kindern einfach nur ein ganz normales zu Hause bieten können. Ich habe unsere Wohnung so schön gemacht, wie es geht, ich habe Gardinen genäht, Bilder aufgehängt und all das. Aber es wird nie eine normale Wohnung sein, meine Kinder schämen sich, dort zu wohnen und bringen keinen Besuch mit nach Hause.

Manche von uns haben sich auch in der Vergangenheit schon über die Zustände beschwert. Einem Nachbarn von mir wurde mit Hausverbot gedroht, wenn er sich weiter beschwert. Über das Hausverbot entscheidet immer einfach der Leiter der Unterkunft. Einmal hat er einem Mann Hausverbot erteilt, der in der Unterkunft mit seinen Kindern und seiner Frau lebte. Sie haben ihn rausgeworfen und seine Frau und seine Kindern haben weiter in der

Unterkunft gelebt. Er wurde in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht. Da wollte er nicht bleiben, er hat dann bei Freunden geschlafen und auch auf der Straße. Drei Monate ging das so. Die ganze Zeit lang hat er weiter Gebühren für die Unterbringung seiner Familie bezahlt, weil er arbeitet und Selbstzahler ist. Er hat für eine Wohnung bezahlt, in die er nicht durfte, auch nicht zu Besuch. Es kann doch nicht sein, dass ein Heimleiter einen einfach raus werfen kann, man seine Familie nicht mehr sieht und auf der Straße wohnt. Man muss sich doch beschweren dürfen und die Sicherheit haben, nicht seine Wohnung deswegen zu verlieren. Es wäre schön, wenn Sie da was ändern würden. So wie ich Ihren Gesetzentwurf verstehe, wollen Sie es aber noch leichter machen, Leute rauszuwerfen.

Am 2. Juli wurde ich selber rausgeworfen. Vorausgegangen war ein Konflikt mit der Unterkunftsleitung über unsere Herdplatten. Es gibt in der Unterkunft keine ausreichenden Kochmöglichkeiten. Die wenigen Platten die es gibt, schalten sich immer nach 15 Minuten von selber aus, darauf kann man nicht vernünftig kochen. Wir hatten uns daher alle schon seit 2017 selber Herdplatten gekauft und in unsere Wohnungen gestellt. Die Mitarbeiter der Diakonie wussten das. Erst jetzt, im Juni 2020 wurde uns nun plötzlich gesagt, die Herde müssen raus, weil das Stromnetz überlastet ist und ein Brand ausbrechen kann. Dass das Stromnetz überlastet ist, kann auch daran liegen, dass es neue Wasserboiler gibt oder daran, dass letztes Jahr noch viele neue Familien eingezogen sind. Uns wurde auch nicht gesagt, wo wir stattdessen kochen sollen. Wir haben dann eine Demo gemacht und gegen die Zustände in der Unterkunft protestiert. Ich habe mit der Presse geredet. Meine Herdplatte wurde aus meiner Wohnung geholt, als ich nicht da war. Das finde ich auch nicht in Ordnung, dass einfach so Dinge aus unseren Wohnungen genommen werden. Damit auch die anderen ihre Herde abgeben, wurde uns in der Unterkunft der Strom abgestellt. Wir waren wütend, das ist Erpressung. Am 2. Juli, ganz früh morgens, kamen plötzlich 20 Polizisten in meine Wohnung. Meine Tochter war auch da, ihre Geschwister waren bei Verwandten. Meine Tochter wachte davon auf, dass sechs Polizisten in ihrem Zimmer standen. Sie warfen uns aus der Wohnung, wir hatten noch nicht einmal Zeit uns anzuziehen. Eine andere Familie wurde auch rausgeworfen, die Frau war in achten Monat schwanger. Die Familie hatte auch mit der Presse geredet. Ich fragte nach dem Grund, warum ich rausgeworfen werde. Sie sagten, ich sei gekündigt, weil ich mich weigere, meine Herdplatten abzugeben. Das stimmt aber nicht, meinen Herd hatten sie ja schon vorher aus der Wohnung geholt. In der Zeitung¹ steht, die Sprecherin des Sozialdezernats hat gesagt, ich wurde so behandelt, weil ich sonst einen Protest in der Unterkunft organisiert hätte. Ich dachte, in Deutschland darf man protestieren.

Ich wurde dann jedenfalls zu einer anderen Unterkunft gebracht, in der ich nun wohnen sollte. Es gab darin nur zwei Betten und eine Couch. Wir sind aber zu fünft. Außerdem haben sie gesagt, es ist dort nicht genug Platz für unsere Sachen, die müssten vorübergehend in ein Lager. Ich habe gefragt, was mit vorübergehend gemeint sei, ob ein oder zwei Wochen. Sie sagten nein, so vorübergehend, wie die Unterkunft. In Bonames habe ich fast zwei Jahre „vorübergehend“ gewohnt. Ich habe die Wohnung abgelehnt. Ich bin dann zurück nach Bonames, weil ich ja da meine Tochter zuletzt gesehen hatte und ich nicht wusste, wo sie ist, außerdem waren meine ganzen Sachen ja noch da. In Bonames war immer noch viel Polizei. Polizisten sind auf mich zugestürmt und haben mich festgenommen, weil ich gegen einen Ortsverweis verstoßen haben soll. Sie waren sehr aggressiv und haben mir Handschellen angelegt. Ich wurde mit Mundschutz und Handschellen zur Polizei gefahren, auch auf dem Revier wurden mir die Handschellen und der Mundschutz lange nicht abgenommen. Ich habe schwer Luft bekommen. Ich musste bis 20 Uhr bleiben und durfte nicht telefonieren. Meine Tochter und meine anderen Verwandten haben sich große

¹ <https://www.wetterauer-zeitung.de/rhein-main/frankfurt-bonames-fluechtlinge-unterkunft-protest-stadt-diakonie-strom-zr-13799937.html>

Sorgen gemacht, wo ich bin. Ich weiß nicht, warum ich so behandelt werde. Ich bin nur eine Mutter, die für ihre Kinder für warmes Wasser und Herdplatten kämpft und werde behandelt wie eine Verbrecherin. Auch für meine Kinder ist das alles schwer zu verstehen. Mein Sohn hat früher immer gesagt, er möchte Polizist werden. Jetzt möchte er nicht mehr Polizist werden.

Natürlich habe ich auch nach einer anderen Wohnung für meine Kinder und mich gesucht. Ich habe einen Aufenthaltstitel und darf aus der Unterkunft ausziehen, ich muss aber in Frankfurt bleiben, das ist vorgeschrieben. Ich würde auch außerhalb von Frankfurt wohnen, wo es günstiger ist, aber das darf ich nicht. In Frankfurt findet man keine günstige Wohnung, ich habe alles versucht.

Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, dass es Unterkünfte wie Bonames nicht mehr gibt. In Bonames gibt es jetzt einen Kompromiss wegen den Herdplatten. Deswegen verschwinden aber die anderen Probleme nicht, es gibt immer noch Schimmel, Krätze und Ungeziefer und diese ganze Enge und den Lärm. Bonames sollte eigentlich nur bis 2018 und für weniger Familien bestehen, jetzt gibt es die Unterkunft immer noch und sie ist völlig überfüllt. Viele Menschen leben dort nun schon seit vielen Jahren, Jugendliche sind dort zu Erwachsenen geworden. Wir möchten ein normales Leben in normalen Wohnungen. Wenn das nicht geht, wollen wir zumindest hygienische Zustände, warmes Wasser, Kochmöglichkeiten und mehr Platz, auch einen Platz für die Schulaufgaben der Kinder.

Mit freundlichen Grüßen,

Soma Rashid.

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 30. Juli 2020

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesaufnahmegesetzes – Drucks. 20/2965**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,

für Ihr Schreiben und Ihre Bitte um Stellungnahme bedanken wir uns.

Gerne möchte die agah zu dem Gesetzentwurf Ausführungen machen.

Zu Nr. 5 (§ 5 Abs.3):

Personen mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts sollen gemäß § 5 Abs. LAG verpflichtet werden, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.

Anerkannte Flüchtlinge verbleiben landesweit oft in den Gemeinschaftsunterkünften, weil sie ausziehen wollen, aber nicht ausziehen können. Dies resultiert daraus, dass auf dem angespannten Wohnungsmarkt für sie keine realistische Möglichkeit besteht, eine Wohnung zu finden. Auch bereits volljährige Kinder wohnen deshalb weiterhin in der Familie.

Durch die Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG können anerkannte Asylberechtigte und Personen mit einem (befristeten) Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen dazu verpflichtet werden, für einen Zeitraum von drei Jahren ihren Wohnsitz in einer bestimmten Kommune zu nehmen. Ein Aus

weichen in ländliche Räume oder in andere Kommunen, wo mitunter leichter eine Wohnung gefunden werden kann, ist dann nicht möglich.

Den Betroffenen bleibt keine andere Wahl, als in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen zu bleiben. Anderenfalls droht Obdachlosigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist in den Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Folgenutzung aufgenommen worden. Personen mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts kann so der vorübergehende weitere Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht werden.

Dies trägt den Problemen, die in der Praxis bestehen, Rechnung.

Durch die gesetzliche Verpflichtung, sich um eine Wohnung zu bemühen, wird Druck auf die Betroffenen aufgebaut. Die Vorschrift führt in der Praxis und im Ergebnis aber – aus den dargestellten Gründen – nicht dazu, dass es besser oder schneller gelingt, eine Wohnung zu finden.

Zu Nr. 6 (§ 5a LAG neu):

In den Gesetzentwurf ist eine umfassende Satzungsermächtigung aufgenommen worden, um ein eigenständiges Vorgehen der Kommunen im Bereich Unterbringung, aber auch abweichende Gebühren zu ermöglichen.

Mittels der Satzungsermächtigung können Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften eigenständig und abweichend von der Rechtsverordnung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) von den Landkreisen und Gemeinden von aufgenommenen Personen erhoben werden.

Diese weitgehende Satzungsermächtigung kann nach Auffassung der agah zu Härten führen.

Aufgrund regional unterschiedlicher Lebenshaltungskosten fallen die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung unterschiedlich hoch aus. Auch wenn in § 5a Abs.2 LAG festgelegt ist, dass die Gebühren die tatsächlich mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen, sofern ein Landkreis oder eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung Gebrauch macht, können - je nach örtlichen Verhältnissen – daraus hohe Kosten resultieren.

Anerkannte Flüchtlinge, die arbeiten und über Erwerbseinkommen verfügen und die noch weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge leben, können entsprechend hohe Forderungen zukommen.

Die Gründe für einen weiteren Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft liegen in erster Linie darin, im angespannten Wohnungsmarkt keine Unterkunft finden zu können. Sie sind nicht mit einem individuellen Unvermögen der Betroffenen verbunden. Betroffene müssen dann in Kommunen mit hohen Unterbringungskosten hohe Gebühren zahlen, ohne die Möglichkeit zu haben, durch einen Umzug in eine Wohnung mit günstigeren Kosten umzuziehen.

Gemäß § 5a Abs.2 Nr.1 hat die Satzung vorzusehen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.

Es ist zwar zu begrüßen, dass eine Härtefallregelung in die kommunalen Satzungen aufgenommen werden soll. Dennoch wird eine Härtefallregelung nur in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen können und in einer Vielzahl von Fällen nicht weiterhelfen können. Zudem erfolgt die Anwendung im Weg einer Ermessensregelung und ein Kriterienkatalog, wann die Voraussetzungen erfüllt sind, fehlt.

Nach wie vor enthält das Landesaufnahmegesetz keine Normierung von Mindeststandards. Diese werden ausweislich der Gesetzesbegründung leider als nicht notwendig erachtet.

Aus der Sicht der agah ist dies sehr bedauerlich, denn die agah hat sich zuvor bereits mehrfach für die Aufnahme von Mindeststandards in das Landesaufnahmegesetz ausgesprochen. Gemeinsam mit weiteren Organisationen (AWO, Caritas, Diakonie, Parität, DRK, hfr, Landesverband der jüdischen Gemeinden, Evangelischer Regionalverband Frankfurt) wurden wiederholt verbindliche Mindeststandards bei der Unterbringung von Flüchtlingen gefordert. Diese Forderungen beziehen sich auf die bauliche Ausführung und Ausstattung der Unterkünfte, zum Beispiel die Möglichkeiten für Religionsausübung, Rückzugsmöglichkeiten, Kinderfreundlichkeit, aber auch die Angebote im Bereich der Betreuung bzw. sozialen Arbeit in den Einrichtungen.

Neben Personen, die sich in einem Asylverfahren befinden, werden auch Personen mit einem anderen Aufenthaltsstatus vom Landesaufnahmegesetz erfasst. Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die Unterbringung der aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gewährleisten, vorzunehmen. Die Unterbringung

kann gemäß § 3 Landesaufnahmegesetz in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Darüber hinausgehende Bedingungen, die einzuhaltende Mindeststandards regeln, sind nicht genannt.

Teilweise wird in Kommunen eine dezentrale Unterbringung in kleineren Wohneinheiten bevorzugt, in anderen werden große Gemeinschaftsunterkünfte mit hohen Belegungszahlen eingesetzt - bis hin zu Containerlagern. Gemeinschaftsunterkünfte selbst wiederum können sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale sehr unterscheiden. Hieraus ergibt sich eine abweichende Situation in den verschiedenen Gebietskörperschaften.

Ein einheitliches oder zumindest vergleichbares Niveau der Gemeinschaftsunterkünfte liegt nicht vor. Die derzeitigen Vorgaben des Landesaufnahmegesetzes lassen eine Einrichtung und Beschaffenheit der Gemeinschaftsunterkünfte in einem sehr unterschiedlichen Maße zu.

Im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Ausstattung der Unterkünfte sollte deshalb eine eindeutige und nachvollziehbare Regelung erfolgen, um eine allgemein höhere Qualität bei der Unterbringung zu erreichen. Dies betrifft rechtlich klare Vorgaben zu Mindestanforderungen, Standards, Kontrollpflichten, Betreuung und sozialer Arbeit.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist im Hinblick auf Mindeststandards nicht lediglich die Qualität der Unterbringung und physischen Versorgung an sich zu prüfen, sondern auch die psychosoziale Versorgung und der Zugang zu migrationsspezifischen Beratungs- und Betreuungsangeboten ein Qualitätsmerkmal. Die Ausführung und Wahrnehmung auch dieser Komponente ist sicher zu stellen. Gerade für schutzsuchende Familien sind Hilfen beim Spracherwerb und bei Alltagsfragen in den Gemeinschaftsunterkünften notwendig.

Wir appellieren daher erneut, für Ausstattung und Qualität der Gemeinschaftsunterkünfte Mindeststandards festzulegen und durch entsprechende Vorgaben im Landesaufnahmegesetz verbindlich vorzusehen.

Die Corona-Pandemie zeigt, dass diese Qualitätsanforderungen noch erweitert und an die aktuelle Entwicklung angepasst werden müssen. Hygieneregeln und Allgemeinverfügungen müssen beachtet werden - aber auch beachtet werden können. In den Gemeinschaftsunterkünften leben die Bewohner*innen auf engem Raum und haben keine ausreichenden Möglichkeiten, sich vor Ansteckung zu schützen. Eine ansteckungssichere und quarantänegerechte Unterbringung muss gewährleistet sein. Dies betrifft beispielsweise bauliche Ausführungen, das Maß der Nutzung der

Räumlichkeiten (Einzelbelegung), Reinigungsintervalle, Besuchsregelungen, aber auch die Berücksichtigung der erweiterten Bedürfnisse besonderer Risikogruppen (ältere Personen, chronisch Kranke). Risikogruppen müssen dezentral untergebracht werden. Aufklärungs- und Informationsmaterial zu den Hygienevorschriften etc. muss in Herkunftssprachen zur Verfügung stehen.

Die Bedeutung von Mindeststandards zeigt sich mit Blick auf den Infektionsschutz gerade bei der Unterbringung einer Vielzahl von Menschen auf begrenztem Raum derzeit anhand der Unterbringung von Wanderarbeitnehmer*innen.

Die Bundesregierung prüft, wie Unternehmen verpflichtet werden können, Mindeststandards bei der Unterbringung sicherzustellen.

Wir freuen uns, wenn unsere Einwände und Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Enis Gülegen
Vorsitzender



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 07.08.2020

Az. : Hiss/484.20

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Drucksache 20/2956

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes. Die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 20. August nehmen wir gerne wahr. Zudem nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Es fanden in den vergangenen Monaten im Rahmen der Evaluation des Landesaufnahmegesetzes und im Vorfeld des vorliegenden Gesetzentwurfes intensive Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung statt. Auf der Grundlage von gemeinsamen Erhebungen wurden die Verhandlungsergebnisse bereits in einer „Gemeinsame Verabredung zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) und Anpassung der Erstattungsleistungen nach dem LAG“ vom 21. Januar 2020 festgehalten.

In dem Gesetzentwurf finden sich die Verhandlungsergebnisse der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung wieder. Diese sind im Wesentlichen, dass die große Pauschale in der bisherigen Höhe gewährt und ab dem Jahr 2022 mit einem jährlichen Steigerungsfaktor von 1,5 % dynamisiert wird. Damit soll eine Kostensteigerung während der Laufzeit des Gesetzes gewährleistet werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt war den kommunalen Spitzenverbänden eine Verwaltungsvereinfachung zur Abrechnung der kleinen Pauschale zu erzielen. Die bisherige kleine Pauschale wird nun ersetzt durch ein sogenanntes Integrationsgeld. Statt der zweimaligen Auszahlung von 1.440 Euro innerhalb von zwei Jahren mit einem aufwendigen Leistungsnachweis, wird für den anerkannten Flüchtling eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 € als sogenanntes Integrationsgeld gewährt. Damit ist ein

vom Hessischen Landkreistag geforderter Beitrag zum deutlichen Abbau des bisherigen Verwaltungsaufwandes der Landkreise bei der Abrechnung in dem Gesetzentwurf umgesetzt worden.

Hinsichtlich der Übernahme der Krankheitskosten hat der Hessische Landkreistag eine Absenkung der Erstattungsgrenze von 10.000 Euro auf 5.000 Euro gefordert. In den Verhandlungen einigte man sich, dass es zunächst bei den bisherigen Regelungen bleibt. Es wurde aber dazu eine Evaluierung der Krankheitskosten in den Folgejahren gemeinsam verabredet. Dies wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf hat zudem die kritischen Hinweise des Hessischen Landkreistages berücksichtigt und den Personenkreis, denen bereits subsidiärer Schutz nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zuerkannt wurde, in die Aufnahmeverpflichtung des Landesaufnahmegesetzes aufgenommen, nachdem dieser zunächst gestrichen wurde. Durch die Herausnahme dieses Personenkreises aus dem Landesaufnahmegesetz war zu befürchten, dass diese Personen nach dem Aufenthalt in der HEAE in die Obdachlosigkeit entlassen werden und es dann den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden überlassen bleibt, wer für die Unterbringung zuständig ist. Diese neue Konfliktlage konnte unseres Erachtens nicht gewollt sein.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2027. Dies ist ein langer Zeitraum, in dem manche dynamische Entwicklungen wie zum Beispiel der Verlauf der Flüchtlingszahlen nicht vorhersehbar sind. Aber auch die Entwicklung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft und der tatsächlichen Kosten für die Flüchtlingsunterbringung bleibt abzuwarten. In den Gesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung wurde deshalb signalisiert, dass es den kommunalen Spitzenverbänden unbenommen bleiben muss, bereits vorzeitig zu entsprechenden Verhandlungen aufzurufen, wenn es innerhalb der siebenjährigen Laufzeit zu neuen Entwicklungen kommt. Davon werden wir bei Bedarf Gebrauch machen.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf die wesentlichen Verhandlungsergebnisse der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung beinhaltet und weitere Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen berücksichtigt hat, stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



Stellungnahme zur Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Drucks. 20/2965

Ihr Zeichen: I A 2.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die öffentliche mündliche Anhörung am 20.08.2020 möchten wir eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Entsendung eines Vertreters teilen wir Ihnen noch zeitnah mit. Wir freuen uns, wenn unser Vortrag Beachtung findet:

Wir sind ein gemeinnütziger Träger im Angebot der Wohnungslosenhilfe in Frankfurt am Main sowie Offenbach am Main. Wir arbeiten mit dem Ziel der Verhinderung von Obdachlosigkeit als Kooperationspartner mit den Kommunen. Als solcher übernehmen wir die Zentrale Vermittlung von Unterkünften, akquirieren und verwalten zwischengenutzten Wohnraum und betreiben eigene Unterkünfte. Wir unterscheiden dabei nicht nach Nationalität oder Art des Leistungsbezugs, sondern zählen alle Menschen als wohnungslos, die unfreiwillig ohne eigenen rechtlich abgesicherten Wohnraum sind.

Die Verfügbarkeit über eigenen Wohnraum ist Voraussetzung zur individuellen persönlichen Entfaltung und Grundlage für sozialen Frieden. Sie stellt einen Rückzugsort bereit und bietet Sicherheit. Wohnungslosigkeit geht häufig mit individuellen, aber auch mit strukturellen oder wohnungspolitisch begründbaren Ursachen einher. Sie stellt dabei eine prekäre Lebenslage dar, die neben sozialer Isolation zu gesundheitlichen und psychosozialen Beeinträchtigungen führen kann. Sie ist als eine gravierende Form von Armut und/oder Benachteiligung zu betrachten und ist gekennzeichnet durch eine „Lebenslage mit geringen Einkommensspielräumen, wenig sozialen Kontakten, verwehrteter gesellschaftlicher Teilhabe, hohem Bewältigungsstress und mangelnder Zukunftsperspektive“¹.

Geflüchtete und Wohnungslose haben u.a. durch die Wohnsitzregelung, aber häufig auch durch einen Mangel an Ressourcen keine freie Wahl am Wohnungsmarkt. Ihnen fehlen entscheidende Ressourcen, um kurzfristig (wieder) in Wohnraum zu kommen. Für sie ist ein unterstützendes Hilfenetzwerk notwendig, um sowohl **präventiv** Wohnungslosigkeit zu vermeiden, aber auch **akute** Unterstützung zu leisten und **nachhaltig** Wohnraum zu sichern bzw. in ein Wohnumfeld zu integrieren. Es sollte stets im Interesse von Land, Kommunen und der gesamten Gesellschaft sein, Menschen möglichst kurzfristig und nachhaltig in Wohnraum zu integrieren, um zum einen die Ressourcen der Wohnungslosen, aber auch die Ressourcen von Bund, Land und Kommunen möglichst gezielt und nachhaltig einzusetzen.

¹ Europäische Kommission (2013): Confronting Homelessness in the European Union. Social Investment Package. Commission Staff Working Document. SWD(2013) 42final. Online unter: <http://aei.pitt.edu/45917/>, Böhnisch, Lothar und Wolfgang Schröder (2012): Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung Weinheim, Basel: Beltz Juventa.



Vor diesem Hintergrund beziehen wir zum Gesetzentwurf zu einigen ausgewählten Punkten Stellung:

Wir bedauern, dass die **Normierung von Mindeststandards** für nicht notwendig erachtet wurde. Mindeststandards definieren Raum, Haushaltszusammensetzung, Ausstattung sowie konzeptionelle Anforderungen im Hinblick auf Gewaltschutz für vulnerable Gruppen oder personelle Betreuungsschlüssel und den Umfang sozialer Betreuung. Sie sind entscheidend, um für wohnungslose Personen eine nach den Kriterien der Menschenrechte entsprechende Unterbringung und Integration zu gewährleisten.

Mindeststandards geben außerdem den Trägern der Wohnungslosenhilfe Planungssicherheit und unterstützen bei einer nachhaltigen und integrativen Gestaltung von Hilfeleistungen und bei der Definition von Qualitätsstandards. Eine umfangreiche soziale Betreuung in der Unterbringung leistet Unterstützung und sorgt für eine möglichst nachhaltige Integration, sowohl in der Gesellschaft, als auch in Wohnraum. Persönliche Ansprechpartner_innen fungieren dabei als entscheidende soziale Ressource. Hilfeleistungen sollten in diesem Zusammenhang stets in Netzwerken auf- und ausgebaut werden.

Gerade in Zeiten der aktuellen Corona-Pandemie zeigen fehlende Mindeststandards erhebliche Auswirkungen auf die allgemeinmedizinische und psychische Lebenssituation. Belegungsverdichtung bei gleichzeitiger Reduzierung der persönlichen Beratungsmöglichkeiten erhöhen Krankheitsrisiken.

Die grundsätzliche **Ermöglichung und Festlegung von Gebühren** für die „tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten“ ist nachvollziehbar. Aufgrund der Wohnsitzregelung haben Betroffene jedoch keinerlei Einfluss auf Art und Ort ihrer Unterbringung. Viele der Unterkünfte haben nur wenig mit einer wohnungsähnlichen Unterbringung gemeinsam. Die teils kurzfristig konzipierten und mit einem angespannten Wohnungsmarkt einhergehenden hohen Kosten für die Unterbringung sollten im angemessenen Umfang festgelegt werden und dürfen keinesfalls vergleichbare Mietpreise übersteigen. Erwerbstätigkeit ist ein entscheidender Faktor, um an gesellschaftlichen Prozessen teilzuhaben und trägt zur Integration bei. Sollte eine Arbeitsaufnahme mit überhöhten Unterbringungsgebühren einhergehen, könnte sich diese finanziell nicht mehr „lohnen“ und somit entfällt ein wichtiger Bestandteil. Um die lange Verweildauer in Unterkünften zu beenden, müssen sich Kommunen auf die Schaffung von dauerhaften Wohnraum konzentrieren. Eine Gebührensatzung löst das Wohnungsproblem nicht.

Die **Erweiterung der Beendigungstatbestände** ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die neuen und erweiterten Beendigungstatbestände stärken die Kommunen, aber auch die Unterkünfte bzw. Betreiber, indem nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholt vorgetragenen Problemen im Umgang oder Verstößen auf Grundlage der Hausordnung das Nutzungsverhältnis beendet werden kann. Hierdurch kann erneut Obdachlosigkeit eintreten, die zur zusätzlichen Destabilisierung der Betroffenen beiträgt. Erfahrungsgemäß gehen viele der Probleme und Verstöße in einer Unterkunft mit zunehmendem Stress aufgrund der generellen Lebenslage und der langen Verweildauer in Unterkünften einher. Zusätzliche Regelungen schaffen zwar kurzfristig Abhilfe, stärken jedoch das ohnehin bestehende Machtungleichgewicht zwischen Betroffenen und Kommune und nicht schneller zu einer dauerhaften Wohnform. Abgesehen von dem zunehmenden Druck auf Geflüchtete, stellt sich die Frage nach der Anschlussversorgung nach Beendigung eines Aufenthaltes in einer Unterkunft. Unterkunftssicherung bleibt auch dann weiterhin Pflicht der Kommunen.



Die Definition von Mindeststandards ist dringend geboten. Sie gewährleisten eine menschenwürdige Unterbringung und geben den Trägern Planungssicherheit zur Entwicklung von Qualitätsstandards und Betreuungskonzepten. Bedarfsorientierte Beratungsarbeit und Hilfestellung sind unerlässlich. Die bereits bestehenden Strukturen sollten gestärkt werden, um eine ressourcenschonende Integration sowohl für Wohnungslose und Geflüchtete als auch für Bund, Land und Kommunen zu gewährleisten. Die Wohnform muss sich auch in Unterkünften, die nur für den Übergang konzipiert sind an Menschenrechten orientieren. Die Regelungen sind daher im Hinblick auf die Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu überprüfen.

Evangelischer Verein für Wohnraumhilfe
Frankfurt am Main, 07.08.2020

Rebekka Georgi / Heinz Gonther
Geschäftsführung

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Herrn Dr. Stefan Herb
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

22.05.2020

Stellungnahme

Der Liga Hessen sowie der Hessischen Schulleiterkonferenz für Altenpflegeschulen zur 3. Änderung des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Hessisches Altenpflegegesetz - HAItPflG)

Ihr Schreiben vom 24. April 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Herb,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der 3. Änderung des Hessischen Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Hessisches Altenpflegegesetz - HAItPflG), bedanken wir uns.

Altenpflegehelfer*innen sind insbesondere im Bereich der stationären Langzeitpflege aufgrund einer gesetzlich vorgegebenen 50%igen Fachkraftquote unverzichtbar für die Sicherstellung der Versorgungsstruktur. Zudem stellt die Ausbildung in der Altenpflegehilfe für viele Absolvent*innen im Sinne der Durchlässigkeit von Berufsabschlüssen die einzige Möglichkeit zur Fachkraftausbildung dar.

Angesichts des bereits deutlich spürbaren Fachkräftemangels in der Pflege ist die Ausbildung für die Altenpflegehilfe damit ein nicht unerheblicher Baustein in der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Dies unterstreichen auch die kürzlich vorgestellten Studienergebnisse der Universität Bremen unter Leitung von Prof. Rothgang zur künftigen Bemessung von Personalbedarfen in Pflegeeinrichtungen. Vor diesem Hintergrund kommt der künftigen Ausgestaltung des Hessischen Altenpflegegesetzes –auch im Hinblick auf die Kompatibilität zum neuen Pflegeberufegesetz- eine zentrale Bedeutung zu.

Aus diesem Grund haben wir, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. und die Hessische Schulleiterkonferenz für Altenpflege, uns dazu entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Darüber hinaus stehen wir in diesen Fragestellungen in einem engen Austausch mit dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und werden in unserer Stellungnahme in einzelnen Punkten auf gemeinsame Positionen verweisen.

Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Punkten im Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen:

§ 4 HAItPflIG: Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung

Erhöhung des Stundenumfangs

Wir begrüßen die vorgeschlagene Erhöhung des Umfangs des theoretischen und praktischen Unterrichts von derzeit 700 auf künftig 800 Std., um im Hinblick auf bessere Anschlussfähigkeit in die neue generalistische Pflegeausbildung Auszubildenden einen Einstieg in eine verkürzte generalisierte Ausbildung zu ermöglichen.

Eine entsprechende inhaltliche Anpassung und Ausgestaltung des Curriculums war ja bereits Beratungsgegenstand in einer gesonderten Expertengruppe aus dem gemeinsamen Koordinierungsgremium heraus.

In diesem Zusammenhang weisen wir, wie auch der bpa, ausdrücklich darauf hin, dass durch die Erhöhung der theoretischen Stunden für die Schulen einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge hat, welcher dringend einer Anpassung in der Schulgeldfinanzierung bedarf. Um die Ausbildungsfähigkeit der Schulen nicht zu gefährden, ist eine zeitnahe aufwandsgerechte Anpassung der Schulgeldpauschale umzusetzen.

Nach nochmaliger interner Prüfung hinsichtlich der Erhöhung des Stundenumfangs der praktischen Ausbildung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erhöhung des Stundenumfangs der praktischen Ausbildung aufgrund unterjährig zu berücksichtigenden Ausfallzeiten nur in einem erheblich geringeren Umfang möglich ist, als wir empfohlen hatten.

Wir schlagen deshalb vor, den Umfang der praktischen Ausbildung mit mindestens 915 Std. bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Std. festzulegen. Damit ergibt sich eine Erhöhung der Gesamt- Stundenzahl auf 1715 Std. bei 38,5 Std.-Woche.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Öffnung der Zulassung

Wir begrüßen grundsätzlich die Zulassungsöffnung für Personen ohne Hauptschulabschluss, sofern auch weiterhin die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes erst mit dem erfolgreichen Erwerb eines Hauptschul- oder gleichwertigen Abschlusses erfolgt. Damit erhalten auch Personen mit unvollständigen Bildungsbiografien eine Perspektive im Pflegeberuf, was gerade auch Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund eine Chance der Integration in den Arbeitsmarkt bieten kann.

Allerdings erfordert gerade diese Personengruppe eine erhöhte Betreuung und Unterstützung seitens der Schule. Daher halten wir es angesichts des bisherigen Lehrer-Schülerverhältnisses in der Altenpflegehilfeausbildung für zwingend notwendig, dass diese Personengruppen in eigenen Projekten mit verstärkter sprachfördernder, wie auch sozialpädagogischer Betreuung unterstützt werden.

§ 12 HAltpfIG: Praktische Ausbildung sowie § 19 Kostenerstattung

Die Verankerung einer Praxisanleitung im Rahmen der Altenpflegehelferausbildung begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen aber, ähnlich wie der bpa, dass dies nicht ohne ein entsprechendes Finanzierungskonzept der Praxis zu implementieren ist. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, noch einmal auf unsere Stellungnahme zur Evaluierung des HAltpfIG aus dem Jahr 2019 zu verweisen und plädieren erneut für eine grundsätzliche Anpassung und Reformierung der Refinanzierung der Kosten für die Altenpflegehelferausbildung in Form einer Landesumlage, analog der Finanzierung nach dem Pflegeberufegesetz, um so die Altenpflegehilfeausbildung attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten.

§ 21 HAltpfIG: Ordnungswidrigkeiten

Im Absatz 1 bitten wir um Ergänzung bei der Berufsbezeichnung mit den Zusatz „staatlich anerkannte“ Altenpflegehelferin oder „staatlich anerkannter“ Altenpflegehelfer. Damit wird aus unserer Sicht nochmal deutlich, dass es sich hierbei um einen formal qualifizierenden Abschluss nach HAltpfIG handelt. In der Praxis kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Verwerfung hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich nicht staatlich anerkannten Qualifikationsmaßnahmen im Pflegehelferbereich.

§ 25 HAltpfIG: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine Verabschiedung des HAltpfIG in der bestehenden Systematik zum 31.12.2020 für weitere 7 Jahre angesichts der oben geschilderten Situation als problematisch erachten.



Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir halten es für dringend erforderlich, dass die bestehende Ausbildung in der Altenpflegehilfe mittelfristig zu einer generalistischen Pflegehelferausbildung weiterentwickelt wird. Hierzu bedarf es aus unserer Sicht vor einer grundsätzlichen Neuorientierung, im Hinblick auf die Struktur und Ausgestaltung der künftigen Ausbildung, einer Grundsatzdiskussion zu neuen Berufs- und Qualifikationsprofilen. Darüber hinaus sind Anpassungen in Bezug auf den Finanzierungsrahmen sowie ein bedarfsgerechtes Lehrer-Schülerverhältnis notwendig.

Für die künftigen Herausforderungen durch den zunehmenden Pflegefachkräftemangel benötigen ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen gut qualifizierte Pflegehelfer*innen, um trotz sinkender Fachkraftquoten pflegebedürftigen Menschen eine qualitative Versorgung zu ermöglichen. Daher möchten wir dringend eine verkürzte Laufzeit des HAItPflIG oder zumindest die Möglichkeit einer Modellklausel in Betracht zu ziehen, um so eine zeitnahe Anschlussfähigkeit des HAItPflIG an die generalistische Pflegehilfeausbildung gewährleisten zu können.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen im Sinne einer gemeinsamen und zielgerichteten Weiterentwicklung der Pflegehelferausbildung in Hessen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
Gesundheit, Pflege und Senioren

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
des Hessischen Landtages

Stellungnahme

07.08.2020

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) – Drs. 20/2965 v. 10.06.2020

– Ihr Schreiben vom 09.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) abzugeben.

Bereits im Rahmen der Regierungsanhörung haben wir dem Hessischen Sozial- und Integrationsministerium am 22.05.2020 eine umfangreiche Stellungnahme zum im April vorgelegten Gesetzentwurf abgegeben.

Wir stellen fest, dass unsere kritischen Anmerkungen und konstruktiven Empfehlungen kein Anlass waren, wesentliche inhaltliche Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Lediglich an zwei Stellen wurden Anpassungen vorgenommen:

- Die Rücknahme der vorgesehenen Streichung von § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG. Damit wird die aus unserer Sicht aktuell defizitäre Gesetzeslage aufrechterhalten.
- Eine Ergänzung unter § 7 Abs. 1 Nr. 2c. Damit wird die Personengruppe erweitert, für die die Kommunen das neue Integrationsgeld erhalten.

Unsere Stellungnahme vom 22.05.2020 ist weiterhin aktuell und Grundlage dieser aktualisierten Stellungnahme.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Unsere Stellungnahme beinhaltet Anmerkungen zu folgenden Aspekten:

1. Grundsätzliche Vorbemerkung	2
1.1 Wieder keine Mindest- und Gewaltschutzstandards	2
1.2 Corona – und weiter keine Standards	3
1.3 Die Liga Hessen hält an Forderungen zu Standards fest	5
1.4 Gebühren	5
2. Kommentierung einzelner Paragraphen	6
2.1 Zu § 1 Aufnahmepflicht	6
2.2 Zu § 3 Unterbringung	7
2.3 Zu § 4 Gebühren für die Unterbringung	8
2.4 Zu § 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses	8
2.5 Zu § 5a Satzungsermächtigung	11
2.6 Zu § 7 Erstattung von Aufwendungen	14

1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Auch im September 2017 wurde uns ein Gesetzentwurf zu Änderungen am Landesaufnahmegesetz (LAG) mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt, die wir am 27.10.2017 abgegeben haben. Die damaligen Änderungen gingen auch schon auf eine Einigung (vom 24.01.2017) zurück, die Ergebnis von Gesprächen des Hessischen Sozial- und Integrationsministeriums (HMSI) ausschließlich mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) waren.

Das Muster wiederholt sich auch bei Vorlage des nun vorliegenden Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des LAG. So wie damals scheinen sich auch nun wieder die KSpV mit ihren Interessen im Rahmen der Verhandlungen mit dem HMSI zur Novellierung des LAG im Januar 2020 auf ganzer Linie durchgesetzt zu haben. Das Ergebnis der schriftlichen Einigung vom 21.01.2020: Die Spielräume, die von den KSpV für die Gebietskörperschaften erzielt werden konnten, haben sich noch einmal deutlich auf Kosten der Geflüchteten vergrößert.

1.1 Wieder keine Mindest- und Gewaltschutzstandards

Hingegen wurden die seit 1992 und zuletzt in unserer [Stellungnahme zum LAG vom 27.10.2017](#) angemahnten *Regelungsbedarfe im Hinblick auf Mindest- und Gewaltschutzstandards sowie die Festlegung eines Personalschlüssels zur sozialen Betreuung* schon im Gesetzgebungsverfahren Ende 2017 nicht berücksichtigt und auch dies setzt sich nun wieder fort.

Und mehr noch: Jetzt wird die Notwendigkeit von Mindeststandards in der o. g. Einigung zwischen HMSI, HMdF und KSpV sogar ausdrücklich verneint.

Diese Ablehnung hat wortgleich Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden mit einer auffällig knapp gehaltenen Feststellung: „Die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft wurde für nicht notwendig erachtet“.

Die Liga Hessen erwartet, dass im Rahmen der Anhörung seitens des HMSI eine Erläuterung zur zitierten Aussage erfolgt, zumal sowohl die Einigung vom Januar 2020 als auch die vorliegende Gesetzesbegründung eine Erklärung vermissen lassen.



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

1.2 Corona – und weiter keine Standards

Dass *inmitten der Corona-Zeit* ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der *explizit und nun zum zweiten Mal die Notwendigkeit von Mindest- und Gewaltschutzstandards verneint*, macht uns fassungslos. Die aktuelle Situation macht augenfällig deutlich, dass das Virus sich gerade in beengten Verhältnissen verbreitet¹.

Von menschenwürdigen Unterbringungsverhältnissen, die einen Aufenthalt „ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gewährleisten“ – so verlangt es das LAG in § 3 Abs. 1 S. 1 – sind wir weit entfernt. Dringend nötig sind gerade jetzt dezentrale und entzerrte Wohnverhältnisse!

Nachdrücklich gefordertes Abstandhalten, Kontaktreduktion und selbst die vom Robert-Koch-Institut dringend empfohlenen Präventions- und Schutzmaßnahmen für Flüchtlingsunterkünfte können in Sammelunterbringungen bis auf wenige Ausnahmen nicht im Entferntesten eingehalten werden.

In ganz Hessen ist zu beobachten: Gemeinschaftsunterkünfte sind entweder von vereinzelt oder größeren Ausbrüchen betroffen. Die Dunkelziffer dürfte unseres Erachtens wesentlich höher sein als die erfassten Infektionszahlen. Denn selbst bei Auftreten eines bestätigten Falls wurden zumindest in den ersten Monaten nicht alle Bewohner*innen umgehend getestet. Bis dato gibt es dazu keine entsprechende landesweite Vorgabe oder mindestens eine Empfehlung – trotz des zweifelsfreien und wissenschaftlich belegten höheren Infektionsrisikos insbesondere in solchen Unterkünften, die nicht in kleine separierte Wohneinheiten eingeteilt sind.

Zudem scheint die Verhängung von Kollektivquarantäne, die von den Forscher*innen der Bielefelder Studie sowohl aus epidemiologischer als auch rechtlich-normativer Sicht abgelehnt wird, in vielen Gebietskörperschaften zu einer Routine-lösung geworden zu sein.

Das HMSI übernimmt zwar richtigerweise die Verantwortlichkeit für die finanzielle Unterstützung der Gebietskörperschaften bei der Unterbringung und Sozialbetreuung. Aber es wird keine Mitverantwortung übernommen für die menschenwürdige und nicht gesundheitsgefährdende Ausgestaltung der kommunalen Unterbringung nach konkreten und überprüfbaren qualitativen Maßstäben.²

¹ So auch die mittlerweile dazu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse:

In der am 29.05.2020 veröffentlichten **Studie des Kompetenznetzes Public Health Covid-19 „SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“** (sog. **Bielefelder Studie**) wird ein hohes Infektionsrisiko in Flüchtlingsunterkünften nach einem ersten nachgewiesenen COVID-19-Fall festgestellt und mit dem auf Kreuzfahrtschiffen verglichen. Das **Robert-Koch-Institut** konstatiert in seinen am 08.07.2020 vorgelegten **„Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG)“**: *„Das Übertragungsrisiko virusbedingter Erkrankungen der Atemwege ist in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) besonders hoch, da hier viele Menschen auf engem Raum zusammen leben und Wohn-, Küchen-, Ess- und Sanitärräume gemeinsam nutzen“*.

² Das häufig vorgebrachte Gegenargument der kommunalen Selbstverwaltung sprach auch im März 1996 nicht gegen die Schaffung eines Anknüpfungspunktes für Mindeststandards über den damaligen § 2a LAG (**GVBl. 12.03.1996, S. 105**). Schon damals waren die Gebietskörperschaften zur Aufnahme und Unterbringung verpflichtet. In der **Gesetzesbegründung (Drs. 14/1164, S. 8)** dazu hieß es: *„Um eine menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen, ist eine Normierung von Mindeststandards erforderlich. Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden“*. Es folgte der, wenn auch inhaltlich nicht ausreichende, so doch anerkennenswerte Versuch der Normierung von Standards über die *„Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften“* vom 05.11.1996 (**GVBl 15.11.1996, S. 473**).

Diese Verordnung wurde im März 2000 unter neuer Landesregierung wieder aufgehoben.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Dies wäre aber insbesondere in Corona-Zeiten nach dem Gebot der Gesundheitsprävention zum Schutz der Bewohner*innen, darunter Risikogruppen und Kinder mit ihren Familien, dringend erforderlich.

Uns scheint, dass die Bedarfe und Anliegen untergebrachter Geflüchteter in keinem Corona-Stab auf Landesebene vorkommen. Im Rundschreiben des HMSI vom 08.04.2020³ mit „Hinweise[n] zur Eindämmung und zum Umgang mit SARS-CoV-2 in Gemeinschaftsunterkünften nach dem Landesaufnahmegesetz [...]“ heißt es zwar:

„Das höchste Ziel der Landesregierung ist es, die Ausbreitung des SARS-Cov-2 zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen (Ältere, Vorerkrankte) geschützt werden. Die wirksamste Maßnahme, um dies zu erreichen ist, persönliche Kontakte zu reduzieren.“⁴

Wo also bleibt ein landesweites Schutzkonzept für besonders schutzbedürftige Gruppen in Gemeinschaftsunterkünften, aber auch für andere Bewohner*innen? Wie sollen Menschen Abstand halten, wenn sie sich zu viert oder sogar zu mehr Personen ein Zimmer und mit vielen anderen die sanitären Anlagen und Kochgelegenheiten teilen müssen? Welche Konsequenzen sind auf Landesebene aus den Befunden und Empfehlungen der Bielefelder Studie und des RKI gezogen worden?

Für Geflüchtete scheinen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG, die Schutzvorschriften des Infektionsschutzgesetzes und die dringenden Empfehlungen des RKI selbst in Corona-Zeiten keine vergleichbare Schutzgarantie entfalten zu können wie für den Großteil der Bevölkerung.⁵

Die Liga Hessen sieht das Land Hessen in der Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass eine coronaschutzkonforme Unterbringung grundsätzlich ausnahmslos gewährleistet werden kann. In allen Unterkünften müssen die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen inkl. Abstandsgebote sowie die empfohlenen Präventionshandlungen für alle Bewohner*innen nach landesweiten Mindest-/Rahmenstandards endlich umsetzbar sein. Den besonderen Schutzbedarfen sowohl von Risikogruppen als auch von besonders vulnerablen Personen (nach EU-Aufnahmerichtlinie) muss dabei wirksam Rechnung getragen werden.

³ adressiert an die Regierungspräsidien, die Städte Frankfurt und Wiesbaden sowie an die KSpV

⁴ Das RKI geht (nicht nur) mit Blick auf Risikogruppen weit über diese politische Absichtserklärung hinaus und spricht für diese Personen inkl. Familienangehöriger eine dringende Empfehlung zur präventiv separierten Unterbringung für die gesamte Dauer der Pandemie aus.

⁵ Zum Stand Mitte Mai 2020 galten selbst für öffentliche „Zusammenkünfte“ oder „Veranstaltungen im privaten Raum“ strengere Schutzvorgaben als für Unterkünfte.

Öffentlich durften sich Menschen i. d. R nur zu weniger als 100 Personen und unter Einhaltung der Abstandsregelungen zusammenfinden. Private Veranstaltungen waren „nur in einem engen privaten Kreis“ gestattet. Damit waren selbst für öffentliche Veranstaltungen höhere staatliche Schutzanforderungen eingezogen als für in Unterkünften lebenden Menschen, die oft zu mehr als 100 Personen in begrenzten Raum Tag und Nacht zusammenleben müssen. Selbst die mittlerweile erheblich gelockerte Verordnungslage, nach der sich momentan max. 10 Personen im öffentlichen Raum aus verschiedenen Haushalten treffen dürfen, kann kaum in allen Gemeinschaftsunterkünften eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte, in denen keine abgeschlossenen Wohneinheiten existieren oder Zimmer noch nicht einmal über Türen und Decken verfügen. Dennoch sieht das HMSI unverändert keinen Handlungsbedarf, um der offenkundigen Ungleichbehandlung und Gesundheitsdiskriminierung zu begegnen.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Auch *aus Sicht der Träger und Mitarbeitenden* müssen wir konstatieren, dass die strukturelle Benachteiligung der Flüchtlingsarbeit gegenüber anderen Feldern sozialer Arbeit durch die Corona-Pandemie noch deutlicher zu Tage tritt.

So haben die zahlreichen Erlasse des HMSI seit 01.04.2020 bis einschließlich 10.07.2020, in denen es um die Beschaffung und Verteilung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) oder von Desinfektionsmitteln ging, Einrichtungen nahezu aller Felder sozialer Arbeit nachrichtlich adressiert, nämlich die der ambulanten und stationären Altenpflege, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Drogenhilfe und Wohnsitzlosenhilfe. Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit sind schlichtweg in keinem einzigen Erlass vorgekommen!

Wir fragen uns, welche Botschaft Träger von Gemeinschaftsunterkünften und ihre Mitarbeitenden aus dieser sich ständig wiederholenden Ignorierung ableiten sollen. Diese Frage wird uns durchaus auch von unseren Trägern gestellt; eine Antwort konnten wir bislang nicht geben.

1.3 Die Liga Hessen hält an Forderungen zu Standards fest

Grundsätzlich bleibt es uns völlig unverständlich, dass die Landesregierung sehr viel Geld zur Unterbringung von Geflüchteten an die Gebietskörperschaften weitergibt, ohne Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen festzuschreiben und kein Interesse an einem Nachweis über die Verwendung der Mittel zu haben scheint – ob mit oder ohne Corona.⁶

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sieht in seinen am 30.04.2020 verabschiedeten [Empfehlungen zum Thema „Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen“](#) ganz klar eine Landesverantwortung bei der Umsetzung von Standards:

„Die Umsetzung der in dieser Empfehlung genannten Standards für die Unterbringung geflüchteter Menschen und insbesondere geflüchteter Familien darf nicht von den Ressourcen einzelner Behörden oder Betreiberorganisationen abhängen.

Die Verankerung von Unterbringungsstandards in Landesrecht, möglichst in Form von durch Landesparlamente demokratisch legitimierten Gesetzen und detaillierten, verbindlichen Verordnungen für die flächendeckende Umsetzung von Qualitätsstandards und die Finanzierung durch die Länder ist daher nach Ansicht des Deutschen Vereins unabdingbar.“

Die Liga Hessen fordert weiterhin landesweit verbindliche Mindest- und Gewaltschutzstandards inkl. angemessener Personalschlüssel für alle Flüchtlingsunterkünfte in Hessen. Diese sollten unter Beteiligung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem HMSI und den KSpV erarbeitet werden.

1.4 Gebühren

Auch unsere früheren Hinweise zur Ausgestaltung und Deckelung von Gebühren für die Unterbringung in Unterkünften aus 2017 und 2019 werden erneut nicht aufgegriffen.⁷ Im Gegenteil: Der Spielraum der KSpV in der Ausgestaltung von Gebührensatzungen wird erweitert (hierzu mehr unter § 3 und § 5a).

⁶ Von jedem frei-gemeinnützigen Träger in einer Landesförderung wird genau dies zu Recht im Rahmen der Verwendungsnachweisführung mit Sachbericht eingefordert.

⁷ siehe unsere o. g. Stellungnahmen zum LAG vom 27.10.2017 und 27.02.2019



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

2. Kommentierung einzelner Paragraphen

2.1 Zu § 1 Aufnahmepflicht

Das LAG ist die Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Unterbringung Asylsuchender und von Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht durch die Landkreise und Gemeinden, zu deren Aufnahme das Land Hessen verpflichtet ist.⁸ Entsprechend sind in § 1 die Personengruppen zu nennen, die asylsuchend oder ausreisepflichtig sind oder über ein humanitäres Aufenthaltsrecht verfügen UND verpflichtet sind, in Hessen ihren Wohnsitz zu nehmen.

Die im ersten Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Streichung der Personen mit Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz ist mit dem vorgelegten Entwurf wieder zurückgenommen worden. Es bleibt damit bei der jetzigen (defizitären) Gesetzeslage, wonach für diese Personen die Aufnahmepflicht der Landkreise und Gemeinden unter § 1 Abs. 1 Nr. 9 unverändert normiert bleibt.

Damit hat sich die Landesregierung zwar offenbar einem Teil der Kritik aus unserer Stellungnahme vom 22.05.2020 angenommen, bedauerlicher Weise aber nicht in Gänze. Denn weiterhin nicht erfasst bleiben damit Personen, denen während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung

- Schutz nach § 2 AsylG als Asylberechtigte zuerkannt wurde und denen folglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG zu erteilen ist oder
- bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde und die in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten.

Bereits im Jahr 2016 war es unverständlich, warum diese beiden Personengruppen nicht aufgenommen wurden bzw. werden.⁹

In der Gesetzesbegründung (S. 7 und 8) heißt es nunmehr, dass Personen mit internationalem Schutz, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist, nach der Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) den Gebietskörperschaften zugewiesen werden könnten.

Der Verweis auf das AsylG spricht allerdings *erst recht* für eine Erweiterung um die genannten Personengruppen. Denn in § 50 Abs. 1 Nr. 1 heißt es ausdrücklich, dass „Ausländer [...] unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen [sind], wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass dem Ausländer Schutz nach §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen [...] vorliegen [...]“.

Asylberechtigte (nach § 2 AsylG) und Menschen mit nationalem Abschiebungsverbot (nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) sind damit also vom Wortlaut des § 50 AsylG gleichrangig mit GFK-Flüchtlingsen und subsidiär Schutzberechtigten erfasst. Daraus folgt, dass auch sie nach § 50 Abs. 4 AsylG explizit nach Landesrecht zuzuweisen sind. Innerhalb der Argumentationslinie der Gesetzesbegründung, die auf die asylrechtliche Zuweisungsregelung verweist, müsste die Landesregierung diese Personengruppen in § 1 Abs. 1 ergänzen.

⁸ siehe [Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 08.08.1980, Drs. 9/3350](#), Seite 1, Satz 1

⁹ So auch bereits moniert in unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 zur damaligen Änderungen des LAG.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Davon unabhängig ergibt sich die Aufnahmepflicht der hessischen Gebietskörperschaften ohnehin nicht nur aus § 50 AsylG – dieser Vorschrift unterfallen lediglich Personen, die zuvor zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet waren, was schon jetzt nicht auf den gesamten in § 1 LAG genannten Personenkreis zutrifft.

Wir empfehlen dringend, § 1 Abs. 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

„Personen, denen nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und die einer Wohnsitzverpflichtung nach dem AufenthG unterliegen.“

2.2 Zu § 3 Unterbringung

In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft wurde für nicht notwendig erachtet“.*

Hierzu verweisen wir auf unsere *grundsätzlichen Vorbemerkungen* am Anfang sowie auf die o. g. Stellungnahme der Liga Hessen zum LAG vom 27.10.2017 (S. 3f.). An den schon 2017 ausführlich begründeten Forderungen halten wir unverändert fest – mehr denn je angesichts der Corona-Situation:

„Die aktuelle Unterbringungsverpflichtung nach den Kriterien der Menschenwürde und gesundheitlichen Maßstäben ist in ihrer derzeitigen Formulierung nicht ausreichend. Innerhalb des LAG bedarf es einer Konkretisierung qualitativer Unterbringungsstandards in Form von Mindest- und Gewaltschutzstandards, sowohl hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung wie auch in Bezug auf professionelle sozialpädagogische Standards der fachlichen Betreuungs-, Beratungs- und Integrationsarbeit.

Derartige Standards gelten für Einrichtungen und Soziale Dienste aller anderen Felder der sozialen Arbeit und sind für eine adäquate Unterstützung und Förderung der Integration geflüchteter Menschen nach hessenweit vergleichbaren Bedingungen unerlässlich. [...] Andere Bundesländer, wie z. B. Brandenburg, Sachsen, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, haben die Notwendigkeit entsprechender Standards und Gewaltschutzkonzepte bereits erkannt und diese eingeführt. Auch einzelne hessische Gebietskörperschaften, wie z. B. die Städte Frankfurt und Darmstadt, haben aufgrund einer mangelnden Landesregelung selbst verbindliche Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert. [...]

[D]ie Liga der Freien Wohlfahrtspflege [hat] in der Vergangenheit [...] Vorschläge und Forderungen gegenüber der Hessischen Landesregierung bzw. dem Hessischen Sozialministerium in ihren „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“ bereits übermittelt [...] ¹⁰. Aus Sicht der Liga Hessen sind qualitative Mindeststandards, die die Maßstäbe der Menschenwürde und des (Gewalt-)Schutzes insbesondere von vulnerablen Gruppen gewährleisten, unerlässlich. [...].

Die Gewährleistung ihrer Finanzierung durch das Land Hessen sollte in Verhandlungen mit der Liga Hessen und anderen Partnern bei der kommunalen Unterbringung von Geflüchteten z. B. in Form von Rahmenvereinbarungen miteinander bestimmt und rechtsverbindlich vereinbart werden.“



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

¹⁰ siehe [Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften](#), Stand Dezember 2014

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

2.3 Zu § 4 Gebühren für die Unterbringung

Dass für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Gebühren erhoben werden, erachtet die Liga Hessen grundsätzlich für legitim und nachvollziehbar.

Kritisch sind allerdings die künftig unter „§ 5a Satzungsermächtigung“ geplanten Regelungen zu den Ausgestaltungs- und Erhebungsspielräumen der Gebietskörperschaften aufgrund eigener Satzungen, wozu wir weiter unten Stellung nehmen (siehe unter § 5a, S. 10f.).

Die in § 4 Abs. 2 unverändert verbleibende Regelung zur sog. Rechtsverordnung – gemeint ist die hessische Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (VertUGebVO), welche derzeit ebenfalls evaluiert wird – ist in der Anwendungspraxis aufgrund der Konkurrenzregelung zur Satzungsermächtigung seit 2017 zu unserem Bedauern der Bedeutungslosigkeit anheimgefallen.

Hier sind Unterbringungsgebühren für Flüchtlinge gestaffelt – je nach Anzahl der Personen in einem Haushalt – und unserer Auffassung nach vertretbar und angemessen festgelegt.

Obwohl auch Staatsminister Klose in [der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP am 29.05.2019 \(Drs. 20/532\)](#) zu „Nutzungsgebühren für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften“ ausdrücklich darauf hinweist, dass „Landkreise/Kreisfreie Städte [...] Gebühren für die Unterbringung von Personen in einer Unterkunft entweder nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung oder nach eigener Satzung geltend machen“ können, ist uns keine einzige Gebietskörperschaft bekannt, die die Gebührenregelung nach der VertUGebVO umsetzt.

Wir sind der Auffassung, dass die VertUGebVO einen wesentlich höheren Stellenwert bei der Gebührenerhebung erhalten sollte. Dies haben wir auch bereits in unserer [Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung ablaufender Gesetze zum Landesaufnahmegesetz](#) vom 27.02.2019 (S. 2, 4) ausgeführt:

*„Für Personen, die mittlerweile in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, als sog. Selbstzahler*innen gelten und deren Einkommen sich nach Abzug der Gebühren noch knapp oberhalb des SGB II-Regelsatzes bewegt, führt die Zahlung der Gebühren zu einer erheblichen und in Anbetracht der teils schlechten Unterbringungsbedingungen unverhältnismäßigen Belastung. [...] Geflüchtete, die keine Sozialleistungen beziehen, sollten unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, dem Stand ihres Asylverfahrens und ihres Aufenthaltsstatus maximal die nach [...] der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung geltenden Pauschalen zahlen müssen.“*

Die Liga fordert die Umsetzung einer landesweiten Deckelung der Gebühren für Selbstzahler*innen in Anwendung der VertUGebVO über eine Ergänzung in § 5a zur Satzungsermächtigung (Härtefallregelung) (siehe auch unten zu § 5a, S. 11).

2.4 Zu § 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Der wesentlich neu gefasste Paragraph erweitert die Spielräume der Gebietskörperschaften erheblich und räumt ihnen eine nahezu schrankenlose Flexibilität zu Lasten der Geflüchteten ein. Insbesondere an dieser Stelle wird sehr deutlich, dass sich das bereits vorher bestehende Ungleichgewicht zwischen den Gestaltungs- und Eingriffsrechten der Gebietskörperschaften einerseits und den ohnehin bereits äußerst schwachen Schutz- und Abwehrrechten der Bewohner*innen andererseits nun noch einmal massiv verschärft. Von einer eigenständigen Rechtsposition der Bewohner*innen kann kaum noch die Rede sein. Sie erscheinen vielmehr nur noch als Pflicht(erfüllungs)inhaber*innen. Dies leitet sich aus den folgend ausgeführten Aspekten ab.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

In Abs. 1 weiterhin enthalten bleibt die Möglichkeit, gegenüber Bewohner*innen *das Nutzungsverhältnis „aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist“ zu beenden*. Kritisch sind vor allem folgende Punkte:

- Das Festhalten an einer „fristlosen“ Beendigung; dies ist insbesondere aufgrund der *Berührung von Grundrechten* (v. a. der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit) und der sich daraus ergebenden Schutzansprüche gegen staatliche Eingriffe nicht vertretbar (siehe dazu S. 8f.). Die *Unbestimmtheit der „wichtigen Gründe“* ist ebenfalls ungeeignet, um solch gravierende Eingriffe rechtfertigen zu können.
- Die (neue) Ausdehnung dieser Auflösungsregelung auf *alle* Bewohner*innen (statt wie bislang mit eingegrenzter Anwendung nur auf Personen, die nicht oder nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind);
- Die gleichzeitig *nicht abschließende Benennung* dessen, was als „wichtiger Grund“ gelten kann; „*insbesondere*“ – also nicht ausschließlich – ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen § 3 Abs. 4 (Hausordnung), die Nichtentrichtung der Nutzungsgebühr oder die Weigerung einer internen oder externen Verlegung werden exemplarisch aufgezählt. Daraus folgt, dass die Gebietskörperschaft weitere „wichtige Gründe“ vorbringen kann.
- Der *Verzicht im Wortlaut auf die „Erforderlichkeit“* bei einer internen oder externen Verlegungsabsicht; der Erläuterung in der Gesetzesbegründung, das ohnehin verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip werde nicht beeinträchtigt, kann zwar gefolgt werden. Doch wird dadurch ohne Not der Eindruck des zunehmend in Schieflage geratenden (Miss-)Verhältnisses zwischen Eingriffsrechten der Gebietskörperschaften einerseits und Rechten der Bewohner*innen andererseits – wenn auch nur „kosmetisch“ – verstärkt.

In Abs. 2 wird der schon bislang bestehende *Auflösungsgrund der wiederholten Ablehnung einer zumutbaren Wohnung ohne Vorbringung eines ausreichenden Grundes* genannt. Wir gehen davon aus, dass Geflüchtete selbstverständlich ein hohes Eigeninteresse daran haben, in eine eigene Wohnung ziehen zu können. Sofern sie eine solche ablehnen, stellt sich die Frage, was als „wichtiger Grund“ akzeptiert wird. Ein gesundheitsgefährdender Zustand angebotenen Wohnraums (z. B. marode Bausubstanz, Schimmel etc.) oder wesentlich längere Wege zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte v. a. aufgrund schlechterer Anbindung an den ÖPNV müssten unseres Erachtens bspw. als in diesem Sinn „wichtige Gründe“ anerkannt werden.

Die Liga Hessen erachtet in diesem Zusammenhang die Einrichtung und Finanzierung unabhängiger Beschwerdestellen für unbedingt geboten.

Eine solche wäre unserer Meinung nach die beste Anlaufstelle, um die Bewohner*innen bei Entscheidungen, die sie betreffen und unmittelbaren Einfluss auf sie haben, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte zu unterstützen, v. a. im Kontext geplanter Umverteilungs- und Beendigungsentscheidungen nach § 5.

In **Abs. 3** dürfte gemäß unserer Argumentation für eine Erweiterung des Personenkreises verpflichtend unterzubringender Personen in § 1 *kein Ende des Nutzungsverhältnisses allein aufgrund der Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts* erfolgen. Dies dürfte erst bei Wegfall oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage eintreten.

Dass Abs. 3 nicht verbindlich regelt, *dass (unfreiwillige) Obdachlosigkeit zwingend zu vermeiden ist*, erachten wir als weiteres Defizit.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Zwar wird in Abs. 3 und in der Gesetzesbegründung das Zusammenwirken von Landreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur Findung einer „geeigneten Lösung“ als Pflicht formuliert. Aber diese Fokussierung auf das unbestimmte Kriterium der „Eignung“ lässt letztlich zu viel Spielraum dafür offen, dass „die Lösung“ in einer Obdachlosen(not)unterbringung gesehen wird. Um dem vorzubeugen, müsste klargestellt werden, dass in aller Regel die Unterbringung in der gleichen Unterkunft ermöglicht werden muss. Auch hier dürfte der Betroffene nicht nur zum Objekt eines Entscheidungsgegenstands herabgestuft werden, ohne selbst Einfluss auf den Entscheidungsprozess nehmen zu dürfen – mind. mittels einer Anhörung.

Da die *Beendigung eines Nutzungsverhältnisses* geeignet sein kann, *in elementare Grundrechte einzugreifen*, bedarf es unserer Auffassung nach zwingend einer in jedem Fall belastbaren Absicherung. Nach Auffassung des VG Berlin¹¹ sind bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit aufgrund eines Verweises aus einer Flüchtlingsunterkunft die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde berührt. Außerdem wäre im Falle einer Verlegung in eine andere Unterkunft ggf. auch das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie berührt – sofern die Familie nicht als Ganze verlegt wird und es sich nicht um einen Gewaltschutzfall handelt – sowie das Grundrecht auf Allgemeine Handlungsfreiheit.

Die Liga Hessen fordert, dass für die Fälle, in denen eine weitere Unterbringung in der gleichen Unterkunft nicht möglich ist, eine Vorschrift ergänzt wird, nach der jede betroffene Person Anspruch auf eine *nahtlose Anschlussunterbringung* hat – sei es nach LAG, sei es nach HSOG.

In **Abs. 4** wird versäumt zu benennen, dass die Bewohner*innen:

- über das Erlöschen des Nutzungsverhältnisses nach zweiwöchiger Abwesenheit ohne Abmeldung in jedem Fall vorab aufzuklären sind und zwar in einer ihnen verständlichen Sprache und
- zudem darüber aufgeklärt werden müssen, bei welcher Stelle/Person/Institution sie sich binnen welcher Frist und in welcher Form abmelden müssen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Einrichtung aufhalten wollen.

Die unklare Aufklärungs- und Informationslage hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass Bewohner*innen, die Verwandte oder Freunde besucht haben, nach Rückkehr ohne Unterkunft dastanden, ihr persönlicher Besitz nicht mehr auffindbar war und die Leistungen nach dem AsylbLG eingestellt waren.

Manche hatten auch die/den örtlich zuständigen Sozialarbeiter*in informiert; im Nachhinein stellte sich dann aber heraus, dass es sich eben nicht die um die „richtige Stelle“ handelte.

Hier muss für alle Beteiligten Klarheit über die Vorschrift und die einzuhaltenden Wege geschaffen werden. Die Betreiber sind in jedem Fall zu verpflichten, auch im Falle des Erlöschens des Nutzungsverhältnisses die persönliche Habe für einen angemessenen Zeitraum sicher zu verwahren.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die *Übermittlung personenbezogener Daten* über den Aufenthalt bzw. das Verlassen der Unterkunft durch private (frei-gemeinnützige oder andere nicht-staatliche) Betreiber an staatliche Stellen datenschutzrechtlich nicht zulässig sein dürfte.¹²

¹¹ vgl. [VG Berlin 01.03.2017 - Az. 23 L 144.17](#), Rn. 6

¹² vgl. [Antidiskriminierungsberatung Brandenburg](#) (Hg.): Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, S. 24



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga Hessen lehnt die Beendigungsregelungen des § 5 in der vorliegenden Fassung ab.

Ergänzt werden müssen unserer Meinung nach unmittelbar wirksame Abwehr- und Schutzmechanismen für Bewohner*innen sowie Verfahrensgarantien, um ein Gleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten herzustellen. Andernfalls führen die aufgeführten Punkte, insbesondere in ihrer Kumulation, zu zahlreichen enormen Risiken für Bewohner*innen, die künftig der Unterkunft verwiesen werden können, sobald sie in irgendeiner Weise in Misskredit geraten.

Angesichts der drohenden Grundrechtseinschränkungen müssen die Hürden für jede Beendigung entsprechend hoch sein. Und entsprechend klar müssen die dann entstehenden Verpflichtungen der Gebietskörperschaften definiert sein, um auch kurzfristige Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Wir gehen davon aus, dass das HMSI vor diesem Hintergrund unsere Auffassung teilt, dass *für alle Entscheidungen*, die die *Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder die Verlegung in eine andere Unterkunft* betreffen, selbstverständlich *folgende Rechts- und Verfahrensgarantien* Anwendung finden:

- das Recht auf Anhörung nach § 28 VwVfG,
- das Recht auf hinreichende Bestimmtheit des Verwaltungsakts inkl. Schriftform und Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 VwVfG sowie
- das Recht auf eine Begründung nach § 39 VwVfG.

Sofern das HMSI hier eine andere Rechtsauffassung vertritt, gehen wir davon aus, dass diese im Rahmen der Regierungsanhörung erläutert wird.

Die Liga Hessen fordert, dass diese Verfahrensgarantien im Kontext jeder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses gewährleistet sind.

Eine umfängliche und verständliche Aufklärung über die Bewohner*innenpflichten und die drohenden Folgen bei Verstoß muss bei jedem Einzug und jeder Verlegung in eine andere Unterkunft nachweislich erfolgen.

Beides ist umso wichtiger, weil zahlreiche Auflösungsentscheidungen fristlos ergehen dürfen und das Nutzungsverhältnis auch erlöschen kann.

2.5 Zu § 5a Satzungsermächtigung

Es ist unstrittig, dass auch Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt vollständig selbst bestreiten, für die Unterbringung zahlen. Wir können auch nachvollziehen, dass die geltend gemachten Unterbringungskosten regional unterschiedlich sind. Schließlich sind die Mieten in Frankfurt auch andere als z. B. in Waldeck-Frankenberg.

Wir begrüßen daher, dass eine verpflichtende Regelung zur Gebührenermäßigung (Härtefallregelung) in § 5a Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen wurde, sodass eine solche künftig in jeder Satzung enthalten sein muss.

Der Spielraum, der den Gebietskörperschaften bei der Ausgestaltung der Satzungen eingeräumt wird, ist allerdings beachtlich: Sie definieren die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses, legen zusätzlich zu § 5 Kriterien für die Beendigung fest und bestimmen, wem die Gebühr unter welchen Voraussetzungen ermäßigt wird.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Kritisch sehen wir hinsichtlich der Gebühren folgende Punkte:

- Es fehlen einheitliche Leitlinien, an denen sich alle regionalen Gebührensatzungen orientieren müssen.
- Die Höhe der Gebühren, die in den einzelnen Landkreisen anfallen, berücksichtigen derzeit nicht die sehr unterschiedlichen Wohnverhältnisse und Ausstattungsmerkmale, auch innerhalb derselben Gebietskörperschaft.
- Die geforderten Gebühren liegen oft weit über dem ortsüblichen Mietspiegel, obwohl die Wohnverhältnisse nicht annähernd dem Standard einer eigenen Wohnung entsprechen. Ehrenamtsinitiativen im Landkreis Darmstadt-Dieburg berichten z. B., dass ein Geflüchteter, der sich mit einer zweiten Person ein Zimmer von 18 qm teilen muss und mit etlichen anderen die sanitären Anlagen und Kochmöglichkeiten, zur Zahlung von 410 € aufgefordert wurde.
- Die Gebührenunterschiede zwischen Gemeinschaftsunterkünften, Übergangswohnheimen und Obdachlosenunterbringung sind gravierend, obwohl sich der Standard oft ähnelt. So werden z. B. Selbstzahlende in einer Darmstädter Gemeinschaftsunterkunft zu einer Gebühr von 356,55 € aufgefordert, während gemäß Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Darmstadt Menschen in einer Obdachlosenunterkunft zur Zahlung von 272,47 € verpflichtet sind. Sollte es dort auch ein Übergangswohnheim für Aussiedler*innen geben, dann müssten diese gemäß VertUGebVO in den ersten 9 Monaten lediglich 111 € zahlen und erst ab dem 18. Monat 194 €. In allen genannten Unterkunftsarten gibt es Hausmeister, Sozialarbeit und vergleichbare Umlagekosten. Umso weniger ist die unterschiedliche Höhe der verlangten Gebühren nachvollziehbar.¹³
- Gleichzeitig wird als Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt von Einkommen bei der Gebührenberechnung bei alleinstehenden Bewohner*innen in Arbeit seit 01.09.2019 nur noch ein monatlicher Bedarf zur Existenzsicherung in Höhe der geringeren Regelbedarfsstufe 2 (statt Regelbedarfsstufe 1) gegenübergestellt. Bereits vor der Corona-Pandemie haben zahlreiche Gerichte erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zuordnung Alleinstehender in Unterkünften in die Regelbedarfsstufe 2 geäußert, mit der eine 10%ige Leistungsreduktion (bis zu 42 € weniger pro Monat) einhergehen¹⁴ Selbst in Anbetracht der Lockerungen ursprünglich strikter Kontaktverbote dürfte ein gemeinsames Wirtschaften von (alleinstehenden) Personen in Unterkünften, ob im AsylbLG-Leistungsbezug oder in Arbeit, coronabedingt nicht mehr angenommen bzw. als zumutbar erachtet werden. Denn dies unterliefe den eindringlichen Appell des RKI vom 28.07.2020, sich weiterhin konsequent an Abstandsgebote zu halten.¹⁵

¹³ siehe die Liga-Stellungnahme zur Evaluation der VertUGebVO vom 22.05.2020 (Anlage).

¹⁴ So z. B. das [LSG Sachsen vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER](#) oder das [SG Frankfurt vom 14.01.2020, S 30 AY 26/19 ER](#), das im Eilverfahren feststellte, dass, „gewichtige Gründe [dafür sprechen], dass die zum 1. September 2019 in Kraft getretene Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG nicht verfassungskonform ist bzw. einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird“.

¹⁵ So auch ein vom SG Kassel vorgeschlagener Vergleich v. 02.04.2020 ([Az. S 12 AY 9/20 ER](#)): „Gleichwohl könnte die derzeitige allgemeine gesellschaftliche Lage im Hinblick auf die Corona Pandemie unter weiterer Berücksichtigung der auch aus Sicht des Unterzeichners bestehenden verfassungsrechtlichen Problematik hier zumindest vorübergehend im Rahmen einer Abwägungsentscheidung eine höhere Leistungsgewährung rechtfertigen, nachdem selbst mit den Ausführungen des Antragsgegners und des Einrichtungsträgers [...] nicht nur das derzeit bestehende Kontaktverbot jedenfalls im Ergebnis z. B. ein gemeinschaftliches Wirtschaften nicht mehr zulassen dürften, es sei denn, es würde tatsächlich so gelebt und vom Einrichtungsträger als solches auch nicht unterbunden.“



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Eine eigene Wohnung zu finden, ist gerade im Rhein-Main-Gebiet und anderen Ballungsgebieten mit vielen Hürden verbunden: Wohnraum ist knapp, die Konkurrenz um bezahlbare Wohnung hoch, Vorbehalte von Vermieter*innen gegenüber Flüchtlingen erschweren das Finden einer eigenen Wohnung zusätzlich. Der Druck, über hohe Gebühren den Auszug zu beschleunigen, wird nicht erfolgreich sein. Hier sollte besser überlegt werden, in Konzepte zu investieren, die allen, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind, Zugänge zum Wohnungsmarkt erleichtern (z.B. Initiierung und Finanzierung von Wohnraumhilfen, Förderung von sozialen Projekten zur Unterstützung bei Wohnraumakquise und -vermittlung).

Die Liga Hessen schlägt daher die Vorgabe verbindlicher Leitlinien für die Gebührenerhebungen durch das HMSI vor.

Diese sollten mind. folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Es müssten Eckpunkte für die Voraussetzungen der Gewährung von Gebührenermäßigungen nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 vorgegeben werden.
- Die Höhe der Gebühren für Selbstzahler*innen, die aufgrund von Beschäftigung nicht mehr im Leistungsbezug stehen, müsste gedeckelt werden. Ihre Situation müsste in jeder Satzung als ein verbindlicher Härtefall vorgesehen werden. Die Maximalgebühr sollte auf der Höhe der Gebühren des § 5 VertUGebVO festgeschrieben werden.¹⁶
- Das HMSI sollte alle Satzungen kennen¹⁷, um diese insbesondere auch nach Verhältnismäßigkeitskriterien prüfen zu können.

Sofern das HMSI unserer Forderung nach einer landesweiten Härtefallregelung (Deckelung der Gebühren) für Selbstzahler*innen nicht nachkommt und die Gebietskörperschaften auch für diese Personengruppen höhere Gebühren kalkulieren und fordern dürfen, muss unserer Auffassung nach mindestens Folgendes gewährleistet sein:

- Vorgabe einheitlicher Leitlinien, an denen sich die kommunalen Gebührensatzungen orientieren müssen.
- Ungleiches muss ungleich behandelt werden; von einer Einzelperson, die sich mit vier anderen ein Zimmer teilt und mit vielen Bad/WC und Küche, kann innerhalb eines Landkreises nicht dieselbe Gebühr verlangt werden, wie von einer Einzelperson, die ähnlich einer WG nur mit wenigen Schlaf, Sanitär- und Kochgelegenheiten teilt oder sogar in einer eigenen Wohnung (auch das gibt es!) wohnt. Auch darf für Unterkünfte, in denen noch nicht einmal Decken und Türen die Privatsphäre gewährleisten oder die baulich-räumliche Situation sonst äußerst schlecht ist, nicht dieselbe Gebühr erhoben werden wie für Unterkünfte in besserem Zustand bzw. mit besserer Ausstattung.
- Die Gebietskörperschaften müssten verpflichtet werden, ihre jeweiligen Gebührenkalkulationen offenzulegen und zwar spätestens mit der ersten Erhebung der Gebühren gegenüber den Betroffenen sowie bei jeder Gebührenänderung.

¹⁶ Da für untergebrachte Personen im Sozialleistungsbezug mit Ausstellung des Gebührenbescheids die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger die Unterbringungskosten als Kosten der Unterkunft übernehmen, muss hier unseres Erachtens kein Härtefall angenommen werden. Aus Sicht der Liga Hessen wäre eine reguläre Gebührenerhebung in diesen Fällen nicht zu beanstanden, da die kommunalen Haushalte dadurch eine Entlastung erfahren.

¹⁷ Dies scheint gemäß der o. g. Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP (Drs. 20/532) derzeit nicht der Fall zu sein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Das Land sähen wir in der Verantwortung, nicht nur alle Satzungen zu kennen, sondern auch ihre Einhaltung sowie v. a. die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Gebührenkalkulationen regelmäßig zu überprüfen – und zwar in Anwendung der im Beschluss des [VGH München vom 16.05.2018 - 12 N 18.9](#) aufgestellten Kriterien für ansatzfähige Kostenpositionen. Fehlerhafte Kalkulationen müssten rückwirkend mindestens für sog. Selbstzahler*innen von Amts wegen korrigiert werden.¹⁸

Sofortigen Handlungsbedarf sieht die Liga Hessen bei der AsylbLG-Leistungsgewährung in Unterkünften aufgrund der Corona-Pandemie.

Die Liga Hessen fordert darüber hinaus, dass ab sofort, rückwirkend und für die weitere Dauer der Corona-Pandemie für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften AsylbLG-Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 (statt Regelbedarfsstufe 2) gewährt werden. Nur so kann insbesondere in Zeiten der ungebrochen dringenden Empfehlungen zur Einhaltung von Abstandsgeboten und zu Kontaktreduktion ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet werden, sowohl für Menschen im Leistungsbezug als auch für Selbstzahlende.

Dies müsste unabhängig vom LAG geregelt werden. An dieser Stelle sehen wir das HMSI in der Verantwortung, eine entsprechende Vorgabe per Erlass zu verfügen.

In Abs. 1 Nr. 3 ist vorgesehen, dass über die Satzungen „Näheres“ über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses geregelt werden könne – offenbar über die ohnehin schon geringen Hürden für eine Beendigung nach § 5 hinaus.

Damit werden den Gebietskörperschaften *zusätzliche, nicht näher bestimmte Auflösungsmöglichkeiten* über ihre Satzungen zugebilligt.

Die Liga Hessen fordert die Streichung von § 5a Abs. 1 Nr. 3.

Die den Gebietskörperschaften zusätzlich eingeräumte Regelungskompetenz zur Festlegung weiterer Auflösungsbestimmungen kann unseres Erachtens – da Mindeststandards weiterhin nicht definiert werden – dazu führen, dass selbst die niedrigen Standards des § 5 zur Beendigung unterschritten werden (wieder einseitig zugunsten der Bewohner*innen). Eine derart unabsehbare Erweiterung von Beendigungstatbeständen über § 5a zusätzlich zu § 5 lehnen wir daher ab.

2.6 Zu § 7 Erstattung von Aufwendungen

Dass Gebietskörperschaften erhöhte und dynamisierte Pauschalen für die Aufwendungen der Aufnahme und Unterbringung erhalten sollen, begrüßen wir. Auch die eindeutige Kopplung der Erstattung an den Bezug von AsylbLG-Leistungen ist zu begrüßen, da damit klargestellt wird, dass bei Selbstzahler*innen, die kein AsylbLG erhalten, die große Pauschale gegenüber dem Land Hessen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Aufzählung der Personengruppen, für die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Integrationsgeld gezahlt wird, müsste ergänzt werden um:

- Asylberechtigte nach § 25 Abs.1 AufenthG:
Asylberechtigte sind – da auch sie eine Flüchtlingsanerkennung haben¹⁹ – international Schutzberechtigte und unterliegen genauso der Wohnsitzauflage.²⁰

¹⁸ Siehe dazu auch bereits unsere Stellungnahme zum LAG im Rahmen der Evaluierung ablaufender Gesetze vom 27.02.2019, S. 3f.

¹⁹ § 2 Abs. 1 AsylG verweist ebenso wie § 3 Abs. 1 AsylG auf die Genfer Flüchtlingskonvention: „Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.“

²⁰ siehe [Erlass des HMDIS v. 24.08.2017](#) zur Umsetzung der Wohnsitzauflage in Hessen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Während für Personen mit GFK- und subsidiärem Schutzstatus (AE nach 25 Abs. 2 AufenthG) sowie nationalem Abschiebungsverbot (AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG) ein Integrationsgeld vorgesehen ist, sind Asylberechtigte derzeit nicht umfasst. Dabei ist ihre Situation hinsichtlich der Integrationsanforderungen und notwendigen Unterstützungsbedarfe identisch mit jener, anderer Schutzberechtigter. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt und regen in jedem Fall die Ergänzung an.

- Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten nachziehen (mit Visum/AE nach Abschnitt 4):
Auch nachreisende Familienangehörige von jenen Schutzberechtigten, die unter § 1 Nr. 9 (mit AE nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG) fallen und noch einer Wohnsitzauflage unterliegen (siehe Ausführungen zu § 1, S. 4f.) benötigen soziale Betreuung (ebenso wie Asylberechtigte). Auch für sie müsste deshalb unseres Erachtens ein Integrationsgeld gezahlt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen diesmal im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gillich
Vorsitzender des Liga-AK 2
„Armut, Migration und Soziale Integration“



Lea Rosenberg
stv. Vorsitzende des Liga-AK 2

Anlage: Stellungnahme der Liga Hessen zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 22.05.2020

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de


Geschäftsstelle

Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt a.M.

Timmo Scherenberg

Tel.: 069-976 987 10

Fax: 069-976 987 11

hfr@fr-hessen.de

Hessischer Flüchtlingsrat - Leipziger Str. 17 - 60487 Frankfurt a.M.

An den
Sozial- und integrationspolitischen Ausschuss
im Hessischen Landtag

Frankfurt, den 07.08.2020

Per E-Mail

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrter Herr Promny,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun. Neben den konkreten Kommentierungen der einzelnen Änderungen im Gesetz möchten wir allerdings auch ein paar allgemeine Anmerkungen zur Frage der Flüchtlingsunterbringung in Hessen machen.

In Hessen leben derzeit noch immer mehrere zehntausend Menschen in Flüchtlingsunterkünften, die meisten von ihnen schon seit vielen Jahren, ein erheblicher Teil von ihnen ist auch schon anerkannt. Hier müsste eigentlich die Frage viel grundsätzlicher gestellt werden und eine Strategie entwickelt werden, in der die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften immer nur eine kurzfristige und provisorische Maßnahme darstellt, und die zum Ziel hat, alle Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus so schnell wie möglich in Wohnungen zu bringen. Neben menschenrechtlichen Aspekten wie der Wahrung von Privatsphäre ist dies auch integrationspolitisch die einzig sinnvolle Maßnahme. Betroffene berichten uns immer wieder, wie schwierig es ist, Deutsch zu lernen, wenn in der Unterkunft nur Arabisch oder Dari gesprochen wird, oder eine Ausbildung zu machen, wenn man mit drei fremden Menschen mit ganz anderen Tagesrhythmen ein Zimmer teilt.

Es ist auch eine Frage der Perspektive: Geht es um Unterbringung von anonymen Massen oder um das Wohnen von individuellen Menschen? Wir glauben fest daran, dass die Frage des Wohnens einer, wenn nicht sogar der Schlüssel zu einer gelingenden Integration ist und dass in diesem Bereich leider gerade einiges im Argen liegt. Es kann nicht sein, dass fünf Jahre nachdem die meisten Unterkünfte aufgrund des großen Zuzugs im Jahr 2015 aus dem Boden gestampft wurden, viele der Betroffenen immer noch in diesen Provisorien leben. Wir wissen, dass in vielen Kommunen, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, die Wohnungsnot groß ist, daher plädieren wir ja auch dafür, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Situation der provisorischen Flüchtlingsunterbringung zu beenden und den Menschen ein Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Schon in unserer letzten Stellungnahme zur Anhörung des Gesetzentwurfs für das *Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung* im Oktober 2017, mit dem das Landesaufnahmegesetz letztmalig geändert wurde, haben wir auf diverse Punkte hingewiesen, die nach wie vor Gültigkeit haben. Leider wurden diese auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen, wir bitten daher eindringlich darum, diese bei der Beratung im Ausschuss noch einmal zu berücksichtigen.

Zu § 1:

Wie schon 2017 ausgeführt sollte der Personenkreis, für den die Aufnahmepflicht der Landkreise und Gemeinden gilt, angepasst werden, da einige Personengruppen fehlen. So ist es unverständlich, weshalb in Punkt 9 „Personen, denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist“ aufgenommen wurden, andere Personen, denen ein Schutzstatus erteilt wurde jedoch nicht. So fehlen beispielsweise Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) oder Personen mit Abschiebungsverboten (§25 Abs. 3).

Des Weiteren hatten wir schon in früheren Stellungnahmen angeregt, auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis § 23a aufgrund einer Anordnung des Hessischen Innenministeriums erhalten haben, hier mit aufzunehmen.

Zu § 2:

Dass die Zuweisung vom Kreisausschuss an die Gemeinden in Zukunft im Benehmen mit diesen erfolgen soll, erscheint sinnvoll.

Zu § 3:

Hier findet sich bislang und, dem Gesetzentwurf folgend, auch in Zukunft die einzige Formulierung im Gesetz, die auf die Art und Weise der Unterbringung eingeht: Diese hat in „Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten“, stattzufinden. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, wo wir in Hessen Dutzende Vollquarantänen von Flüchtlingsunterkünften hatten und aller Voraussicht auch weiterhin haben werden, da es den Menschen aufgrund der beengten Wohnverhältnisse schlicht nicht möglich ist, Abstandsregeln einzuhalten, klingt dieser Satz wie Hohn. Wir hatten gehofft, dass angesichts der Pandemie auch ein Umdenken in Bezug auf die Unterbringung stattfindet, leider konnten wir diesbezüglich nichts feststellen.

Dass es auch anders geht, sieht man beispielsweise in unserem Nachbarland Thüringen. Dort wurde die Corona-Pandemie zum Anlass genommen, auch die kommunale Unterbringungssituation zu untersuchen und den Gesundheitsschutz der BewohnerInnen zu verbessern, hierfür wurden vom Land durch das „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ 13.350.000 € für „Zuweisungen an Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Coronavirus“ bereitgestellt¹.

Doch auch unabhängig von der Pandemie besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf in Hinblick auf die Flüchtlingsunterbringung. Durch die vollständige Verlagerung der Verantwortung für die Flüchtlingsunterbringung auf die Kommunen ohne weitere Vorgaben gleicht diese einem Flickenteppich, von der Unterbringung in Notunterkünften über Großunterkünfte mit Mehrbettzimmern bis hin zu Unterkünften in abgeschlossenen Einheiten oder auch Wohnungen. Für die Betroffenen stellt es eine Lotterie dar, wohin sie zugewiesen werden und wie sie dann untergebracht werden – ob in einer Notunterkunft mit mehreren anderen Personen in einem abgetrennten Teil einer größeren Halle ohne Decke und Türe oder in einer eigenen Wohnung.

Schon seit vielen Jahren, sogar Jahrzehnten, fordern wir gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen, dass wenigstens kontrollierbare Mindeststandards für die Flüchtlingsunterbringung in Hessen erlassen werden, und dass die Zeit, die die Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, begrenzt wird. Solange wie Asylsuchende und Flüchtlinge noch in speziell für sie vorgesehenen Unterkünften leben müssen, solange muss zumindest für die Einhaltung von klar definierten Mindeststandards gesorgt werden.

¹ Siehe

https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75116/thueringer_gesetz_zur_umsetzung_erforderlicher_m_assnahmen_im_zusammenhang_mit_der_corona_pandemie_thuercorpang_neufassung.pdf, S. 46

Zu § 4 / 5a:

Da der neu zu schaffende § 5a den alten § 4 Abs. 3 ersetzt, werden beide im Folgenden gemeinsam behandelt.

Durch das „Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung“, welches Ende 2017 verabschiedet wurde, bekamen die Kommunen die Möglichkeit, für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Gebühren zu erheben. Gleichzeitig wurde die so genannte Kleine Pauschale, die bis dahin auch für die Unterbringung von bereits anerkannten Flüchtlingen, die im SGB II-Bezug waren, gedacht war, stark gekürzt und durch das Integrationsgeld ersetzt.

Wir haben in unserer damaligen Stellungnahme eindringlich vor der Freigabe der Gebühren für SelbstzahlerInnen gewarnt, da Erfahrungen aus anderen Bundesländern gezeigt hatten, dass dadurch teilweise exorbitant hohe Gebühren auf die Betroffenen zukommen, sofern sie nicht mehr im Leistungsbezug sind. Leider ist genau dies so eingetreten.

Seitdem bekommen wir aus allen Teilen Hessen regelmäßig Beschwerden von ehrenamtlichen FlüchtlingshelferInnen, die fast ausschließlich mit dem Erklären von Gebührenbescheiden, dem Formulieren von Widersprüchen gegen fehlerhafte Bescheide und dem Versuch, Lösungen für Betroffene, die durch die Bescheide Schulden angehäuft haben, beschäftigt sind.

In allen Landkreisen wurden Satzungen erlassen, die Gebühren belaufen sich von 290,-€ pro Monat im Kreis Waldeck-Frankenberg bis hin zu 710,-€ pro Monat in der Stadt Frankfurt, wobei letztere für SelbstzahlerInnen eine automatische Ermäßigung in der Satzung vorsieht. In den meisten Landkreisen beträgt die Gebühr zwischen 350,- und 400,-€ im Monat. Diese Gebühren werden i.d.R. pro Person erhoben, eine Staffelung ist einzig in der Satzung des Werra-Meißner-Kreises vorgesehen, so dass gerade bei Familien mit mehreren Kindern relativ schnell absurd hohe Gebühren entstehen, insbesondere, wenn man sich die gebotene Leistung ansieht.

Es geht uns nicht darum, dass wir das Erheben von Gebühren für die Unterbringung grundsätzlich ablehnen würden. Die Gebühren sollten sich allerdings am Gegenwert dessen, was man dafür geboten bekommt, orientieren. Wenn ein alleinstehender junger Mann, der einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht, im Rhein-Main-Gebiet knapp 400,- € fürs Wohnen ausgibt, erscheint dies auf den ersten Blick nicht sonderlich viel zu sein. Wenn man allerdings anschaut, was er dafür vielerorts bekommt, nämlich nur ein Bett in einem Zimmer, dass er sich mit drei oder fünf anderen Personen teilt, mit Sanitäreinrichtungen und Küchen auf dem Flur, erscheinen diese 400,- schon gar nicht mehr so angemessen.

Noch deutlicher wird es, wenn man die Situation von Familien anschaut. So muss eine Familie mit zwei Kindern, die zwei kleine Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft mit insgesamt

30m² hat, dafür knapp 1600,- € im Monat zahlen – ein völlig unangemessener Betrag für das, was man dafür geboten bekommt, wäre es eine Wohnung, würde man zurecht von einer Wuchermiete sprechen. Auch ist es für diese Familie allein durch die hohen Gebühren so gut wie unmöglich, aus dem Sozialleistungsbezug zu kommen. Dadurch wirken die Gebühren integrationshemmend, da es keinen Unterschied macht, wieviel man durch eigene Arbeit verdient, mehr als die im SGB II vorgesehenen Freibeträge bleiben aufgrund der hohen Gebühren sowieso nicht übrig. Auch wäre es i.d.R. leicht möglich, für die grotesken Beträge, die bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entstehen, große gut gelegene Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen – hierfür sind dann die Leistungsträger aber nicht mehr bereit, soviel Geld zu bezahlen, wodurch die Betroffenen an die Unterkunft gebunden bleiben.

Das Problem, das die meisten der Betroffenen haben, auch wenn sie schon anerkannt sind, ist, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt häufig keine Wohnung finden, insbesondere wenn sie noch einer Wohnsitzauflage unterliegen und sich nicht in einer anderen Stadt eine Wohnung suchen können².

Nicht nur die Höhe der Gebühren ist überall unterschiedlich, auch die Ausgestaltung der Satzungen ist überall verschieden und auch der Umgang der Behörden, wie die Gebühren in Rechnung gestellt werden, differiert von Landkreis zu Landkreis. Häufig verstehen die Betroffenen die Bescheide nicht richtig, manchmal werden Bescheide erst mit einiger Verzögerung verschickt, so dass gleich mehrere Monate Gebühren und damit bis zu einige Tausend Euro fällig werden. Es gab Fälle, in denen die so entstandenen Schulden von den Kommunen direkt an Inkasso-Büros weitergegeben wurden, wodurch die Betroffenen dann einen Schufa-Eintrag bekamen – wodurch ein Auszug aus der Unterkunft noch weiter verunmöglicht wird.

Neu eingeführt im Gegensatz zum bisherigen Gesetzeswortlaut wird die Vorgabe, dass jede Satzung eine Härtefallregelung vorzusehen hat. Dass dies die Situation der Betroffenen in der Praxis verbessern wird, ist zu bezweifeln, insbesondere, da auch hier keine sonstigen Vorgaben vorgenommen werden. Schon jetzt enthalten viele Satzungen eine „Härtefallregelung“, die auf die Freibeträge im SGB II verweist. Daran wird sich auch durch die Neuformulierung nichts ändern.

Sinnvoller scheint uns, die Höhe der Gebühren für SelbstzahlerInnen an den angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II zu orientieren oder aber festzulegen, dass für

² Dass die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge entgegen ihrem Titel alles andere als die Integration befördert, steht nicht im Zentrum dieser Anhörung, soll aber hier nicht unerwähnt bleiben, eben weil diese Wohnsitzauflage häufig verhindert, dass Menschen aus den Unterkünften ausziehen können. Auch haben wir große Zweifel, dass sich der innerhessische Teil der Wohnsitzauflage, also die Auflage auf Kreisebene, mit Artikel 6 der Hessischen Verfassung vereinbaren lässt.

SelbstzahlerInnen grundsätzlich die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung anzuwenden ist.

Zu § 5:

Durch die Neufassung des § 5 werden die Möglichkeiten, die die Kommunen haben, das Unterbringungsverhältnis zu beenden, noch ausgeweitet. Selbst wenn, wie oben beschrieben, die Wohnsituation der Betroffenen mitunter äußerst prekär ist, so ist der Platz in der Unterkunft doch in der Regel der Ort, an dem das Privatleben der Betroffenen stattfindet. Hier jetzt aus administrativen Gründen eine Vielzahl an Beendigungsmöglichkeiten ins Gesetz zu schreiben, trägt dem in keinster Weise Rechnung. Die BewohnerInnen erscheinen in dieser Perspektive als verschiebbare Masse und nicht als Personen mit subjektiven Rechten. Dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge kann schon ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung zu einer fristlosen (!) Kündigung des Nutzungsverhältnisses führen.

Wir empfehlen, anstatt die Möglichkeiten der Kommunen bei der Beendigung des Nutzungsverhältnisses auszuweiten, eher die Rechte der Betroffenen zu stärken und die auch die prekäre Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als von Art. 13 GG geschützte Wohnung zu begreifen.

Zu § 7:

Durch die Änderung im § 7 Abs. 1 wird klargestellt, dass die so genannte große Pauschale nur für Personen, die noch im Leistungsbezug sind, gezahlt wird, dies finden wir nachvollziehbar. In Absatz 2 werden zwar die in § 1 fehlenden Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 genannt, diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 haben, fehlen jedoch weiterhin.

Ansonsten möchten wir auch an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass es durchaus im berechtigten Interesse des Landes sein sollte, zu kontrollieren, wie mit den zur Verfügung gestellten Geldern umgegangen wird und Kriterien zu erlassen, wie eine Unterbringung mindestens aussehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Timmo Scherenberg

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

An den Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss
Herrn Vorsitzenden
MdL Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

10.08.2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) – Drucks. 20/2965, Ihr Schreiben vom 9. Juli 2020

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen bedauern, dass die im Rahmen der Regierungsanhörung eingereichten ausführlichen Stellungnahmen von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen im nun vorliegenden Entwurf der Landesregierung in keiner Weise Berücksichtigung gefunden haben. Außer einer minimalen Veränderung in Bezug auf Aufnahmepflicht und Erstattung von Aufwendungen entspricht der Text fast wörtlich dem Entwurf vom 23.4.2020, der auf eine Einigung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zurückgeht. Selbst die seit August 2019 im Asylgesetz eindeutig formulierte Verpflichtung der Länder, die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte sicherzustellen, wird weiterhin nicht umgesetzt.¹

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen konzentrieren sich in der vorliegenden Stellungnahme, wie bereits in der Regierungsanhörung, auf den Aspekt der *Mindeststandards* und auf die *Unterbringungsgebühren* für Selbstzahler*innen.

Notwendigkeit der Festschreibung von Mindeststandards

Das Landesaufnahmegesetz regelt die Unterbringung von Geflüchteten, mithin die Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes einer fünfstelligen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Ein großer Teil dieser Menschen ist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese sind aus verschiedenen Gründen nicht

¹ § 53 Abs. 3 AsylG, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft getreten am 21.8.2019, siehe auch S. 2 dieser Stellungnahme.

(mehr) nur kurze Zwischenstationen oder „Warteräume auf dem Weg zur Integration“. In Gemeinschaftsunterkünften wird gewohnt, hier muss **Integration ins Gemeinwesen** stattfinden. Etwa ein Viertel der in Hessen untergebrachten Geflüchteten sind **Kinder und Jugendliche**. Die Mehrzahl von ihnen erlebt ihre prägenden Jahre in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Im Hessischen Koalitionsvertrag von 2018 heißt es: *„Wir werden weiterhin dafür sorgen, dass Flüchtlinge in Hessen eine humane Lebensperspektive und ausreichend Schutz finden. Das Land Hessen wird sicherstellen, dass Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht werden und ihnen ausreichend Angebote der Information, Beratung und Förderung zur beruflichen Integration gemacht werden. (...) Die Aufnahme von Asylbewerbern ist in Hessen geprägt von den Menschenrechten und der gelebten Humanität. Die humanitäre Behandlung schließt die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen ein.“²*

Die Lebensbedingungen in Flüchtlingsunterkünften – seien es Gemeinschaftsunterkünfte oder andere Einrichtungen – müssen **menschenwürdig** sein, sie dürfen nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.³ Das **Kindeswohl** und die Einheit der Familie sind uneingeschränkt zu wahren⁴ und für Familien ist ein Lebensstandard sicherzustellen, der der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung von Kindern angemessen ist.⁵ Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 21.8.2019 sind die Länder zudem durch § 53 Abs. 3 AsylG explizit verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender in Gemeinschaftsunterkünften den **Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen** zu gewährleisten.⁶

Zweck des Landesaufnahmegesetzes ist es, abzusichern, dass die Gebietskörperschaften im Auftrag des Landes die Flüchtlinge unterbringen und dabei sämtliche Verpflichtungen erfüllen, die sie entweder direkt treffen oder die das Land an sie delegieren muss, da es die Unterbringung nicht selbst organisiert. Das LAG dient auch dazu, die auskömmliche Finanzierung der Leistung der Gebietskörperschaften durch das Land sicherzustellen. Betrachtet man den Gesetzentwurf als Ganzes, so hat die – wichtige – **Finanzierungsfrage** weiterhin ein **ungleich größeres Gewicht als die** – untrennbar damit verbundene – **Beschreibung, welche Leistung das Land** im Gegenzug von den Gebietskörperschaften **erwartet**. Im Gegenteil, in Teil A der Gesetzesbegründung heißt es sogar, das HMSI, das HMdF und die KSpV hätten sich darauf verständigt, dass *„die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft für nicht notwendig erachtet“* wurde.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen halten eine Novellierung des LAG im Jahr 2020 für unvollständig, so lange **Mindestanforderungen an die Flüchtlingsunterbringung** darin nicht klar beschrieben sind. Wir sind nicht der Ansicht, dass etwa die weiterhin praktizierte Unterbringung von Familien und Alleinerziehenden (!) in einer Lagerhalle, in Schlafkabinen ohne Zimmerdecke und ohne

² KOAV 2018, S. 28, 123.

³ § 1 Abs. 1 LAG

⁴ Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (AufnahmeRL).

⁵ Art. 23 Abs. 1 AufnahmeRL.

⁶ § 53 Abs. 3 iVm § 44 Abs. 2a AsylG.

Türen, menschenwürdig, der Gesundheit nicht abträglich und dem Kindeswohl förderlich ist. Dies gilt umso mehr, als die Familien dort teilweise über ein Jahr verbringen. Bis 2019 waren sogar Neugeborene in Frankfurt in dieser Form untergebracht.

Die Forderung nach Mindeststandards wird seit Jahrzehnten **von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden erhoben**.⁷ Zuletzt am 30.4.2020 hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge Empfehlungen zum Thema „Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ veröffentlicht und darin die Länder zum Handeln aufgefordert: *„Die Umsetzung der in dieser Empfehlung genannten Standards für die Unterbringung geflüchteter Menschen und insbesondere geflüchteter Familien darf nicht von den Ressourcen einzelner Behörden oder Betreiberorganisationen abhängen. Die **Verankerung von Unterbringungsstandards in Landesrecht**, möglichst in Form von durch Landesparlamente demokratisch legitimierten Gesetzen und detaillierten, verbindlichen Verordnungen für die flächendeckende Umsetzung von Qualitätsstandards und die Finanzierung durch die Länder ist daher nach Ansicht des Deutschen Vereins unabdingbar.“*⁸

Mit der **Verordnung über die Unterbringung** ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften vom **5.11.1996** verfügte Hessen schon einmal über einen – wenn auch schmalen – Katalog von Standards. Die Verordnung wurde bedauerlicherweise nach dem folgenden Regierungswechsel aufgehoben und die entsprechende Vorschrift (§ 2a) aus dem LAG gestrichen, ohne dass in der Begründung oder der parlamentarischen Diskussion erläutert worden wäre, warum sie entbehrlich geworden sei. Lag es daran, dass die Standards in allen Gebietskörperschaften selbstverständlich erfüllt worden wären? Erachtete die neue Regierung die Standards als zu hoch?

Auch im vorliegenden Gesetzentwurf **fehlt es an einer Begründung**, warum auf Standards weiterhin verzichtet wird. Eine Auseinandersetzung damit, wie die Gebietskörperschaften die Verpflichtung aus § 53 Abs. 3 AsylG umsetzen werden, etwa durch verbindliche Vorgaben für ein **Gewaltschutzkonzept**, **fehlt völlig**. Während die Mehrzahl der Bundesländer Standards für Flüchtlingsunterbringung entwickelt hat⁹ und darin auch neue gesetzliche Vorschriften wie § 53 Abs. 3 AsylG integrieren kann, ist dies in Hessen weiterhin nicht – oder vielmehr: nicht mehr – der Fall.

Es ist möglich, dass dem HMSI, dem HMdF und den KSpV diese Vorschrift bei ihrer Einigung zum LAG noch nicht präsent war. Die Evangelischen Kirchen haben im Rahmen der Regierungsanhörung jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern (und nicht den Gebietskörperschaften) hier im vergangenen Jahr eine Verpflichtung auferlegt hat. Dass die Landesregierung dieser weiterhin nicht nachkommt, ist unverständlich. Es wird zur Folge haben, dass es von der Bereitschaft der jeweiligen Gebietskörperschaft abhängt, ob hessische Gemeinschaftsunterkünfte in diesem Punkt bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechen oder nicht.

⁷ Siehe z.B. die Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. seit 1992.

⁸ Stellungnahme vom 30.4.2020, abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-21-19_empfehlung-kinder-jugendliche-fluechtlingsunterkuenften.pdf.

⁹ Kay Wendel: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf, S. 35f.

Für die übrige Bevölkerung existieren dagegen durchaus Mindeststandards im Bereich Wohnen. Das Hessische Wohnungsaufsichtsgesetz (**HWoAufG**) wurde geschaffen, um für die in Hessen lebenden Menschen **menschenwürdiges Wohnen** sicherzustellen.¹⁰ Das HWoAufG sieht beispielsweise als absolute **Mindestwohnfläche 9m²** pro Person (bei einzeln vermieteten Räumen, wenn Nebenräume zur Verfügung stehen, 6m² pro Person) vor.¹¹ Begründet wurde diese Vorschrift vor fast 50 Jahren damit, dass das Wohnen in dichter belegten Unterkünften zu „körperlichen, geistigen oder sittlichen Schädigungen“ führen könne, insbesondere gefährdet seien Minderjährige.¹² Auch eine weitere Begründung, warum dieses Gesetz geschaffen wurde, ist instruktiv: Gerade weil Personen, die in prekären Verhältnissen lebten, in der Regel nicht in der Lage seien, ihre Rechte durchzusetzen, etwa ein Gerichtsverfahren gegen ihren Vermieter zu führen, und weil sie eine Kündigung des Mietverhältnisses fürchten müssten, sei das Gesetz und damit ein potentieller Eingriff in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter nötig.¹³ Verglichen mit einem Mieter ist jedoch die **Situation eines Geflüchteten ungleich prekärer** und seine Chance, sich im Falle unzumutbarer Wohnverhältnisse gegen den Träger oder Betreiber einer GU durchzusetzen, ungleich geringer. Vor diesem Hintergrund ist es besonders problematisch, dass die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in § 5 LAG neu noch wesentlich erleichtert werde soll und die Satzungsermächtigung in § 5a auch diesen Aspekt umfasst.

Die **Menschenwürde**, die das HWoAufG schützt, **ist unteilbar**. Auch wenn das Gesetz aus systematischen Gründen nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte anwendbar sein mag, so verdient doch die Würde der Menschen mit Fluchtbiographie den gleichen Schutz wie die Würde derjenigen, deren Wohnverhältnisse dem HWoAufG unterfallen. Das LAG lässt in der vorliegenden Fassung bedauerlicherweise jede Auseinandersetzung damit vermissen.

Einige hessische **Gebietskörperschaften haben eigene Standards** für die Unterbringung von Geflüchteten entwickelt, z.T. orientiert an der Verordnung von 1996 oder an den Standards der Liga der Freien Wohlfahrtspflege.¹⁴ Andere verzichten darauf. Für die Geflüchteten hängt es also vom **Zufall** ab, ob sie einer Unterkunft zugewiesen werden, für die Mindestanforderungen gelten oder nicht. Die Stadt Frankfurt verfügt seit 2017 über einen umfangreichen Katalog von Standards, einschließlich vorbildlicher Vorgaben zur sozialen Betreuung von Geflüchteten. Gleichwohl **unterschreitet** die Stadt ihre selbstgesetzten Standards im Hinblick auf Wohnfläche und Qualität der Unterkunft seit Jahren massiv mit Verweis auf die schwierige Lage am Wohnungsmarkt. Die Frage, ob ein „Zimmer“ ohne Decke und Tür, ohne Schallschutz und Privatsphäre, dem Schutz der Menschenwürde und der Entwicklung von dort untergebrachten Kindern förderlich ist, bleibt somit unbeantwortet.

¹⁰ Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 7/65, S. 3529.

¹¹ Die Verordnung von 1996 hatte sich an diesen Quadratmeterzahlen orientiert, ebenso wie Regelungen in anderen Bundesländern und in einzelnen Gebietskörperschaften.

¹² Drs. 7/3518 vom 19.6.1973, S. 15, 10. Gleichwohl konstatierte der Gesetzgeber, es handele sich dabei um einen „sehr niedrigen Maßstab“.

¹³ Drs. 7/3518 vom 19.6.1973, S. 7.

¹⁴ Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.: Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften, Stand 12/2014, abrufbar unter https://www.liga-hessen.de/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1590061275&hash=171b63d6fe618b187cab5cd0082b3c7a5a1c51e9&file=/uploads/media/2014-12-15_Mindeststandards_Fluechtlingsunterbringung.pdf.

Die aktuellen Auseinandersetzungen um die Gemeinschaftsunterkunft am Alten Flughafen in Frankfurt-Bonames zeigen deutlich, welche Folgen die dauerhafte Unterbringung in Provisorien hat. Dass Familien über Jahre hinweg ohne ausreichende Strom- und Warmwasserversorgung mit bis zu acht Personen in zwei Zimmern leben müssen, sie aber gleichzeitig durch eine strikte Wohnsitzauflage daran gehindert werden, Wohnraum in einer anderen Stadt zu suchen, ist unwürdig.

Verbindliche Mindeststandards auf Landesebene würden dagegen eine **Diskussion** über sozialen Wohnungsbau fördern, ggf. **über den Verteilungsschlüssel** für Geflüchtete und sicherlich auch **über die Wohnsitzauflage**, die gerade in Frankfurt den Auszug anerkannter Schutzberechtigter aus Gemeinschaftsunterkünften verhindert und so das Problem der Überbelegung verschärft. Fehlt es aber an Standards, werden dauerhaft Geflüchtete, darunter auch besonders Schutzbedürftige, in Wohnformen gezwungen, die für die übrige Bevölkerung aus gutem Grund gesetzlich verboten sind.

Besonders **unverständlich** ist der Verzicht auf Standards **angesichts der Corona-Pandemie**. Während die Bevölkerung angehalten ist, Abstand zu halten und „stay home“ als Mittel des „social distancing“ gilt, ist es für Geflüchtete in beengten Unterkünften gerade zuhause unmöglich, sich vor Ansteckung zu schützen. Wer mit mehreren Personen in einem Zimmer untergebracht ist und mit einem ganzen Flur Küche und Bad teilen muss, ist einem deutlich **erhöhten Infektionsrisiko** ausgesetzt. So haben bereits mehrere Verwaltungsgerichte entschieden, dass die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung mit Mehrbettzimmern und geteilten Sanitäreinrichtungen wegen der Ansteckungsgefahr zu beenden sei.¹⁵ Das Robert-Koch-Institut formuliert in seinen Empfehlungen zur Covid-19-Prävention in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende: *„Die räumlichen Bedingungen sollten eine physische Distanzierung (mind. 1,5 m Abstand), ausreichendes Lüften und eine Kontaktreduzierung zulassen. In einem Zimmer sollten möglichst nur Personen aus einer Familie bzw. enge Bezugspersonen zusammen untergebracht werden.“*

16

Der Verzicht auf Mindeststandards ermöglicht es den Gebietskörperschaften hingegen immer wieder, bestehende Unterkünfte zu schließen, die Bewohner*innen auf andere Einrichtungen zu verteilen und so die **„Verdichtung“** zu befördern, die nun das Infektionsrisiko erhöht. So berichtete die Sozialbetreuung einer ländlich gelegenen Unterkunft, die Geflüchteten seien 2019 noch überwiegend in (kleinen) Einzelzimmern untergebracht gewesen, müssten aber seit Schließung einer anderen GU im Landkreis ihre Zimmer teilen.

Auch zeigt sich in der Pandemie besonders deutlich, dass eine gute **Sozialbetreuung** sozial stabilisierend wirkt, wohingegen Quarantäne-Unterkünfte, die nach dem Rückzug einer ohnehin unzureichend ausgestatteten Sozialbetreuung zeitweise

¹⁵ VG Leipzig, B.v. 22.4.2020 – 3 L 204/20.A; VG Dresden, B.v. 24.4.2020 – 11 L 269/20.A; VG Dresden, B.v. 29.4.2020 - 13 L 270/20.A; VG Münster, B.v.7.5.2020 - 6a L 365/20, VG Münster, B.v. 12.5.2020 – 5 L 399/20.

¹⁶ RKI: Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG), abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html.

sich selbst überlassen bleiben, von Verunsicherung und Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner geprägt sind.

Die Evangelischen Kirchen schließen sich deshalb der langjährigen Forderung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. an, Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte zu erlassen, sei es im LAG selbst, sei es in einer aufgrund des LAG zu erlassenden Verordnung. Die Standards müssen für die **Ausstattung und Lage der Unterkünfte** ebenso gelten wie für die Ausstattung der **Sozialbetreuung**. In Umsetzung des § 53 Abs. 3 AsylG ist außerdem verbindlich vorzuschreiben, dass jede Gemeinschaftsunterkunft über ein **Gewaltschutzkonzept** verfügen muss. Wir regen an, die Konzepte an den Leitlinien der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ zu orientieren.¹⁷

Unterbringungsgebühren für Selbstzahler*innen in Unterkünften (§ 4 und § 5a)

Es ist nachvollziehbar, dass Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sichern, an den Kosten der Unterbringung angemessen beteiligt werden. Zu diskutieren ist jedoch, auf welche Weise die Gebühren zu berechnen sind.

Dass **§ 4 Abs. 4 LAG aufgehoben** wird, ist zu begrüßen. Die „Strafgebühr“ ist mit dem Kostendeckungsprinzip nicht zu vereinbaren.

Die in **§ 4 Abs. 2 geregelte Rechtsverordnung**, die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung, führt mittlerweile ein Schattendasein neben den nunmehr in § 5a LAG-E zu regelnden kommunalen Gebührensatzungen. Dem Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., die Gebühren für Selbstzahler*innen in Höhe der in der VertUGebV festgeschriebenen Höhe zu deckeln, schließen wir uns an.

Die Erfahrungen mit den kommunalen Gebührensatzungen zeigen, dass es ohne weitere Regelungen zu Verwerfungen bzgl. Kostendeckung und Angemessenheit kommen kann. Sofern die Gebühren nicht, wie vorgeschlagen, gedeckelt werden, bedarf die **Satzungsermächtigung in § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAG-E** unseres Erachtens mehrerer Ergänzungen.

Die Höhe der Gebühren muss **sachlich gerechtfertigt** sein. Obwohl als Obergrenze die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten in § 5a Abs. 2 LAG-E (zuvor in § 4 Abs. 3) festgeschrieben sind, erweist sich die Umsetzung stellenweise als problematisch. Es fehlt die Verpflichtung der Kommunen, ihre **Kostenkalkulationen** sowohl gegenüber dem Land als auch gegenüber den Gebührenzahler*innen **offen zu legen**. Nur so sind sie einer Überprüfung sowohl durch das Land als auch durch die Betroffenen zugänglich.

Der VGH München hat mit Beschluss vom 16.5.2018 – 12 N 18.9 nicht nur klargestellt, wann eine Gebührenkalkulation im Einzelfall ordnungsgemäß ist, sondern auch unter welchen Umständen sie als Ganzes ungültig wird, etwa weil Positionen

¹⁷ <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards/download/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-bmfsfj-unicef-u-a-3-auf-2018>

eingeflossen sind, die nicht ansatzfähig sind.¹⁸ Um zu verhindern, dass sich Geflüchtete einzeln das Recht auf eine **korrekte Kalkulation** erstreiten müssen und um gleichzeitig Kommunen Hilfestellungen zu geben, die Gebühren im Einklang mit dem geltenden Recht zu erheben, halten die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen **Leitlinien** dazu für unabdingbar. Es muss u.E. beschrieben sein, welche Positionen in die Kalkulation eingestellt werden dürfen.

Die Höhe der Gebühren muss auch **angemessen** sein. Es darf kein Missverhältnis zwischen der Gebühr und dem Nutzen für die zahlende Person entstehen. Die aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg berichtete Gebühr in Höhe von 45,55 Euro/m² übertrifft selbst Mietpreise im teuren München, wurde aber für 9m² in einem Zweibettzimmer erhoben, bei Gemeinschaftsküche und gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen.¹⁹ Für die Unterbringung in einer Lagerhalle in Frankfurt ohne jede Privatsphäre sind unseres Wissens 355,- Euro pro Person und Monat zu zahlen.

Auch die Orientierung an der Leistungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner kann zu Gebühren unterhalb der Kostendeckungsgrenze verpflichten. Insbesondere Familien mit mehreren Kindern sind überproportional von Gebühren betroffen, die strikt pro Kopf erhoben werden. Gerade **Familien** sollten unseres Erachtens zwingend von **Härtefallregelungen** erfasst sein, dazu bedürfte es einer Ergänzung in § 5a Abs. 2 Nr. 1 LAG-E. Gleiches gilt für Personen, die keine Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB beziehen, aber dennoch nicht über entsprechendes Erwerbseinkommen verfügen. Dazu zählen z.B. Studierende, insbesondere wenn sie keine Leistungen nach dem BAföG erhalten.

Für nicht zu rechtfertigen halten die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen schließlich die **Unterschiede zwischen den Gebühren**, die aufgrund unterschiedlicher Satzungen von **Geflüchteten, Obdachlosen und Aussiedlern** erhoben werden, siehe dazu die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zur VertUGebV vom 22.5.2020, der sich die Evangelischen Kirchen ausdrücklich angeschlossen haben.

Für Ausführungen zu weiteren Aspekten der geplanten Änderung des LAG verweisen die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen auf die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 07.08.2020.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und grüße herzlich aus dem Evangelischen Büro Hessen.

h


Oberkirchenrat Jörn Dulige
 Beauftragter der Evangelischen Kirchen
 Leiter des Evangelischen Büros Hessen

¹⁸ Nicht ansatzfähig sind Kosten für Bewachung der Einrichtung, für Leerstände etc.

¹⁹ Von der Gebühr berichtete eine Initiative ehrenamtlicher Engagierter. Aus dem Hochtaunuskreis berichteten Ehrenamtliche von einer Gebühr von 400,- für eine Einzelperson in einem Sechsbettzimmer.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An den Vorsitzenden des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses SIA
Herrn Moritz Promny MdL**

7. August 2020
Az. 7.10.7. / KI-St

**Öffentliche mündliche Anhörung des SIA des Hessischen Landtags
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung
des Landesaufnahmegesetzes – Drucks. 20/2965
Ihr Schreiben I A 2.17 vom 9. Juli 2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für Ihre freundliche Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat zur Regierungsanhörung im Frühjahr 2020 bereits am 22. Mai 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Außerdem hat die Liga nun eine aktualisierte Stellungnahme am 07. August 2020 abgegeben. Diese zeigen die Sicht der Diözesancaritasverbände in Hessen und insoweit der katholischen Kirche auf. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme des Kommissariates ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen
Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für
ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesaufnahmegesetzes – Drucks. 20/2965 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.07.2020 und die
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unter Bezug auf die Vereinbarung mit dem Land Hessen
stimmen wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
zu.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hofmeister
Referatsleiter

Ihre Nachricht vom:
09.07.2020

Ihr Zeichen:
I A 2.17

Unser Zeichen:
TA 485.0 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
10.08.2020

Stellungnahme-Nr.:
066-2020

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77